

An alle LSR/SSR für Wien

Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten im Pädagogischen Dienst – Durchführungsbestimmungen PD (Stammfassung)

Abschnitt 1: Gegenstand des Erlasses

Gegenstand dieses Erlasses ist die Umsetzung des neuen Dienst- und Besoldungsrechtes der Vertragsbediensteten im Pädagogischen Dienst (VB pd), wie es durch die Dienstrechts-Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst, BGBl. I Nr. 211/2013 (Gesetzesmaterialien: 1 der Beilagen [Regierungsvorlage] und 6 der Beilagen [Ausschussbericht]; XXV. GP) gestaltet worden ist.

Anpassungen der Rechtslage sind in der Folge vorgenommen worden durch:

- Art. 2 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 8/2014 (Besoldungsanpassung)
- Art. 3 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2015 (Bundesbesoldungsreform 2015)
- Art. 3 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2015 (Dienstrechts-Novelle 2015)

Der Erlass bezieht sich auf VB pd im Bereich des Bundesministeriums für Bildung und Frauen (BMBF).

Abschnitt 2: Allgemeines

Das neue Dienst- und Besoldungsrechtes der VB pd („Neurecht“) ist im neu gefassten Abschnitt II des VBG enthalten; die bisher den Abschnitt II bildenden Bestimmungen für Vertragsbedienstete im Lehramt („Altrecht“) werden als (langfristig anwendbares) Übergangsrecht in den Abschnitt VIII 3. Unterabschnitt des VBG übertragen (und entsprechend technisch angepasst).

Geschäftszahl: BMBF-722/0013-III/8/2015
SachbearbeiterIn: MR Dr. Friedrich Fröhlich
Abteilung: III/8
E-Mail: friedrich.froehlich@bmbf.gv.at
Telefon/Fax: +43 1 531 20-3320/531 20-813320
Ihr Zeichen:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Minoritenplatz 5
1014 Wien
Tel.: +43 1 531 20-0
Fax: +43 1 531 20-3099
ministerium@bmbf.gv.at
www.bmbf.gv.at

DVR 0064301

Der neue Abschnitt II ist wie folgt gegliedert:

- Abschnitt II**
Sonderbestimmungen für Vertragsbedienstete im Pädagogischen Dienst
- § 37. Anwendungsbereich
 - § 37a. Ausschreibung freier Planstellen für Vertragsbedienstete im Pädagogischen Dienst
 - § 38. Zuordnung
 - § 38a. Dienstvertrag
 - § 39. Induktionsphase
 - § 39a. Mentorinnen und Mentoren
 - § 40. Ausbildungsphase
 - § 40a. Dienstpflichten
 - § 41. Verwendung, Dienstzuteilung und Mitverwendung
 - § 41a. Amtsverschwiegenheit, Meldepflichten, Nebenbeschäftigung
 - § 42. Sabbatical
 - § 42a. Ferien und Urlaub, Pflegefreistellung, Karenzurlaub
 - § 43. Verwendungsbezeichnung
 - § 43a. Leitende Funktionen
 - § 44. Schulleitung
 - § 44a. Pflichten und Rechte der Schulleitung
 - § 45. Abteilungsvorsteherung und Fachvorsteherung
 - § 45a. Pflichten und Rechte der Abteilungs- und Fachvorsteherung
 - § 45b. Mit der Leitung teilbetraute Vertragslehrperson
 - § 46. Entgelt
 - § 46a. Dienstzulagen für bestimmte Funktionen
 - § 46b. Dienstzulage für Schulleitung
 - § 46c. Dienstzulage für Abteilungs- und Fachvorsteherung
 - § 46d. Vertretungsabgeltung für Vertragslehrpersonen
 - § 46e. Fächervergütung
 - § 47. Vergütung für Mehrdienstleistung
 - § 47a. Abgeltung für mehrtägige Schulveranstaltungen
 - § 47b. Abgeltungen im Zusammenhang mit abschließenden Prüfungen
 - § 48. Kündigung
 - § 48a. Lehrpersonen an Pädagogischen Hochschulen eingegliederten Praxisschulen
 - § 48b. An Pädagogische Hochschulen dienstzugeteilte Lehrpersonen
 - § 48c. An Pädagogischen Hochschulen mitverwendete Lehrpersonen
 - § 48d. Sonderbestimmungen für Vertragslehrpersonen an Pädagogischen Hochschulen

Der Systematik des VBG entsprechend wird für die VB pd die Anwendbarkeit des Abschnittes I angeordnet, soweit Abschnitt II nicht anderes bestimmt; nicht anzuwenden sind Bestimmungen des Abschnittes I, die sich ausschließlich auf VB anderer Entlohnungsschemata beziehen (§ 37 Abs. 5). Wie für das „Altrecht“ ergibt sich für das „Neurecht“ die Rechtslage aus der Kombination der (allgemeinen) Bestimmungen des Abschnittes I mit den berufsgruppenspezifischen Sonderbestimmungen (für das „Neurecht“ Abschnitt II).

Mit den Bestimmungen für VB pd wird ein weitgehend neues Dienst- und Besoldungsrecht ausgestaltet; die zum „Altrecht“ ergangenen dienst- und besoldungsrechtlichen Erlässe sind auf die dem „Neurecht“ unterliegenden Lehrpersonen nur dann anzuwenden, wenn dies in den erwähnten Erlässen oder im gegenständlichen Erlass ausdrücklich angeordnet ist.

In diesem Erlass verwendete Zitierungen von gesetzlichen Bestimmungen ohne Anführung eines Gesetzstitels beziehen sich auf das Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG).

„Altrecht“ und „Neurecht“ sind über einen langen Zeitraum parallel zu vollziehen; um damit im Zusammenhang stehende Fehler in der Rechtsanwendung zu vermeiden, sind Vorgänge, die sich auf Angehörige der Entlohnungsgruppe pd beziehen, im Betreff des Aktes und im gesamten (internen) Schriftverkehr mit dem Zusatz „pd“ zu kennzeichnen („MUSTER Franz Mag., pd“).

Im Hinblick auf die zahlreichen gegenüber dem „Altrecht“ unterschiedlich ausgestalteten Elemente des „Neurechts“ mögen auftretende Auslegungsfragen aktiv an die Zentralstelle herangetragen werden, um eine zeitnahe einheitliche Lösung auftretender Probleme des „Neurechts“ zu ermöglichen und einen einheitlichen Vollzug sicherzustellen.

Abschnitt 3: Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich des neuen Schemas umfasst unter dem Gesichtspunkt der Verwendung VB des Bundes, die im Lehramt an mittleren und höheren Schulen, an Pädagogischen Hochschulen eingegliederten Praxisschulen, am Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien, am Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien und an der Uhrmacherfachschule in Karlstein verwendet werden (§ 37 Abs. 4). Nicht erfasst sind Vertragsbedienstete, die (ausschließlich) als Erzieherin oder Erzieher verwendet werden, und Vertragsbedienstete in der Verwendung Freizeitpädagogin oder Freizeitpädagoge.

Das Lehrpersonal an Pädagogischen Hochschulen (außerhalb der Praxisschulen) war Gegenstand der Dienstrechts-Novelle 2012 – Pädagogische Hochschulen, BGBl. I Nr. 55/2012, und ist von der Reform nicht berührt.

3.1. Zwingende Anwendung des Neurechts (§ 37 Abs. 1):

Der inhaltlich in dieser Weise umschriebene Personenkreis unterliegt zwingend dem neuen Schema, wenn das Dienstverhältnis mit Beginn des Schuljahres 2019/2020 oder danach beginnt und sich aus § 37 Abs. 2 („Wahlrecht“) und § 37 Abs. 3 („zwingende Anwendung des Altrechts“) nicht Abweichendes ergibt.

Der Begriff des Schuljahres ist dabei im Sinne der schulzeitgesetzlichen Bestimmungen zu verstehen.

3.2. Wahlrecht (§ 37 Abs. 2):

Die Bestimmung lautet:

(2) Personen, die während der Schuljahre 2014/2015, 2015/2016, 2016/2017, 2017/2018 oder 2018/2019 erstmals in ein Dienstverhältnis als Vertragslehrperson des Bundes aufgenommen werden, haben bei der ersten in den Schuljahren 2015/2016 bis 2018/2019 (Übergangszeitraum) erfolgenden Anstellung das Recht festzulegen, ob auf ihr Dienstverhältnis

1. die Sonderbestimmungen für Vertragsbedienstete im Pädagogischen Dienst oder
2. die Bestimmungen über Vertragsbedienstete im Lehramt gemäß Abschnitt VIII 3. Unterabschnitt

Anwendung finden. Diese Festlegung kann wirksam nur schriftlich vorgenommen werden, sie ist Voraussetzung für das Zustandekommen des Dienstvertrages und nicht widerruflich. Die Festlegung wirkt auch für alle später begründeten Dienstverhältnisse als Vertragslehrperson. Eine gemäß § 2 Abs. 2 des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966 –LVG, BGBl. Nr. 172/1966, für ein Dienstverhältnis als Landesvertragslehrperson getroffene Festlegung wirkt auch für ein später begründetes Bundesdienstverhältnis als Vertragslehrperson.

§ 37 Abs. 2 räumt also bestimmten Personen das Recht ein festzulegen, ob auf ihr Dienstverhältnis

1. die Sonderbestimmungen für Vertragsbedienstete im Pädagogischen Dienst („Neurecht“) oder
2. die Bestimmungen über Vertragsbedienstete im Lehramt gemäß Abschnitt VIII 3. Unterabschnitt („Altrecht“)

anzuwenden sind („Wahlrecht“). Dieses Recht kommt jenen zu, die während der Schuljahre 2015/2016 bis 2018/2019 (Übergangszeitraum) erstmals in ein Dienstverhältnis als Vertragslehrperson des Bundes aufgenommen werden.

Für Personen, die während des Schuljahres 2014/2015 erstmals in ein Dienstverhältnis als Vertragslehrperson aufgenommen worden sind, gilt Folgendes:

- Ist ein befristetes Dienstverhältnis begründet worden, besteht ein Wahlrecht gemäß § 37 Abs. 2 anlässlich einer neuerlichen Anstellung im Übergangszeitraum; dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Zuordnungsvoraussetzungen für pd (§ 38) erfüllt werden.
- Ist ein unbefristetes Dienstverhältnis begründet worden, besteht gemäß § 100 Abs. 67 eine Option für das „Neurecht“: Die Lehrperson kann festlegen, dass für sie mit Wirksamkeit 1. September 2015 „Neurecht“ anzuwenden ist.

Durch das Instrument des „Wahlrechts“ soll in bestimmten Fällen der (im Vergleich zum „Altrecht“) günstige Entgeltverlauf im vorderen Laufbahnbereich auch bei Anstellungen vor dem Beginn des Schuljahres 2019/2020 lukriert werden können. Die Ausübung dieses Wahlrechts liegt ausschließlich in der Sphäre der Anstellungswerberin bzw. des Anstellungswerbers, eine diesbezügliche Beratung durch die Personalstellen ist nicht vorgesehen.

Die Wahl des „Neurechts“ kann nur dann wirksam werden, wenn die Zuordnungsvoraussetzungen (§ 38) erfüllt werden. Art. X des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 350/1982 bildet keine Grundlage für den Abschluss von Dienstverträgen nach dem pd-Schema mit Personen, die die Zuordnungsvoraussetzungen (§ 38) nicht erfüllen. Der Abschluss von Sonderverträgen (unter Anknüpfung an das pd-Schema) mit Personen, die die Zuordnungsvoraussetzungen gemäß § 38 nicht erfüllen, ist (im Übergangszeitraum) nicht vorgesehen.

3.3. Zwingende Anwendung des Altrechts (§ 37 Abs. 3):

Die Bestimmung lautet:

(3) Personen, die vor dem Beginn des Schuljahres 2014/2015 schon einmal in einem öffentlich-rechtlichen oder in einem vertraglichen Dienstverhältnis zum Bund oder zu einem Land als Lehrperson gestanden sind, unterliegen den Bestimmungen über Vertragsbedienstete im Lehramt gemäß Abschnitt VIII 3. Unterabschnitt.

Die hier angeordnete zwingende Anwendung des „Altrechts“ greift unabhängig davon, ob das vertragliche Dienstverhältnis als Lehrperson befristet oder unbefristet, nach dem Schema II L oder I L, sondervertraglich oder auf der Grundlage des Art. X des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 350/1982 begründet worden ist, und unabhängig von Beschäftigungsdauer und Beschäftigungsausmaß. § 37 Abs. 3 bezieht sich nur auf Dienstverhältnisse zu Bund oder Land; Arbeitsverhältnisses als kirchlich bestellte Religionslehrkraft oder als Vergütungslehrkraft (§ 19 Abs. 3 PrivSchG) sind nicht erfasst. Ein Bundes- oder Landesdienstverhältnis als Lehrperson im Sinne des § 37 Abs. 3 VBG liegt auch dann vor, wenn eine Verwendung ausschließlich im Erziehungsdienst (L 2b 1/I 2b 1) erfolgt ist.

Die Personalstellen haben im Vorfeld der Anstellung zu überprüfen, ob ein Dienstverhältnis im Sinne des § 37 Abs. 3 bestanden hat; ist dies der Fall, kommt die Anwendung des „Neurechts“ nicht in Betracht, eine allfällige Festlegung des „Neurechts“ durch die Anstellungswerberin oder den Anstellungswerber wäre wirkungslos.

3.4. Zur Ausübung des Wahlrechts (§ 37 Abs. 2):

Die Festlegung gemäß § 37 Abs. 2 kann wirksam nur schriftlich vorgenommen werden, sie ist Voraussetzung für das Zustandekommen des Dienstvertrages und nicht widerruflich.

Sobald die Personalstelle die Begründung eines Dienstverhältnisses in Aussicht nimmt, ist der Bewerberin oder dem Bewerber das mit Erlass vom 28. Mai 2015, BMBF-722/0009-III/8/2015, verteilte Formular (samt Informationsblatt) zu übermitteln, auf dem die Festlegung im Sinne des § 37 Abs. 2 getroffen und mit eigenhändiger Unterschrift bestätigt wird.

Die Festlegung entfaltet keine Wirkung, wenn das in Aussicht genommene Dienstverhältnis im Ergebnis nicht zustande kommt; in einem solchen Fall erfolgt die verbindliche Festlegung anlässlich der Begründung eines Dienstverhältnisses im Übergangszeitraum.

Wird die Festlegung für das „Neurecht“ nicht wirksam, weil ein Wahlrecht nicht (mehr) zusteht oder die Zuordnungsvoraussetzungen (§ 38) nicht erfüllt werden, ist abzuklären, ob ein Konsens zur Begründung eines Dienstverhältnisses auf Basis des „Altrechts“ besteht.

Wird die Festlegung für das „Altrecht“ nicht wirksam, weil ein Wahlrecht nicht mehr zusteht, ist abzuklären, ob ein Konsens zur Begründung eines Dienstverhältnisses auf Basis des „Neurechts“ besteht.

3.5. Überblick über die Fallgruppen und Beispiele

Aus dem dargestellten Regelungsgefüge ergeben sich drei Fallgruppen:

- Jene Personen, mit denen ab September 2019 erstmals ein Dienstverhältnis als Lehrperson begründet wird, unterliegen immer dem „Neurecht“.
- Jene Personen, mit denen im Übergangszeitraum erstmals ein Dienstverhältnis als Lehrperson (Bund oder Land) begründet wird, können zwischen „Altrecht“ und „Neurecht“ wählen.
- Jene Personen, mit denen vor 2014/2015 bereits einmal ein Dienstverhältnis als Lehrperson (Bund oder Land) begründet worden ist, unterliegen immer dem „Altrecht“.

Beispiele:

- Eine Lehrperson stand im Schuljahr 2004/2005 in einem befristeten Dienstverhältnis, für das Schuljahr 2015/2016 wird sie neuerlich aufgenommen. Es besteht kein Wahlrecht, das Dienstverhältnis unterliegt dem „Altrecht“.
- Eine Lehrperson stand im Schuljahr 2011/2012 in einem befristeten Dienstverhältnis, für das Schuljahr 2020/2021 wird sie neuerlich aufgenommen. Es besteht kein Wahlrecht, das Dienstverhältnis unterliegt dem „Altrecht“.
- Eine Lehrperson wird für das Schuljahr 2014/2015 erstmals in ein Dienstverhältnis aufgenommen. Die Lehrperson wird im Schuljahr 2015/2016 neuerlich angestellt. Es besteht ein Wahlrecht.
- Eine Lehrperson wird für das Schuljahr 2014/2015 erstmals in ein Dienstverhältnis aufgenommen. Die Lehrperson wird im Schuljahr 2019/2020 neuerlich angestellt. Es besteht kein Wahlrecht, das Dienstverhältnis unterliegt dem „Neurecht“.
- Eine Lehrperson wird im Schuljahr 2014/2015 erstmals in ein Dienstverhältnis aufgenommen, das Dienstverhältnis wird auf unbestimmte Zeit eingegangen. Die

Lehrperson hat ein (im Schuljahr 2014/2015 auszuübendes) Optionsrecht; die Festlegung auf das „Neurecht“ wird mit 1. September 2015 wirksam.

- Eine Lehrperson wird im Schuljahr 2015/2016 erstmals in ein Dienstverhältnis aufgenommen. Es besteht ein Wahlrecht.
- Eine Lehrperson wird im Schuljahr 2015/2016 erstmals in ein Dienstverhältnis aufgenommen. Sie legt die Anwendbarkeit des „Neurechts“ fest. Die Lehrperson wird im Schuljahr 2016/2017 oder 2019/2020 neuerlich angestellt; das Dienstverhältnis unterliegt dem „Neurecht“.
- Eine Lehrperson wird im Schuljahr 2015/2016 erstmals in ein Dienstverhältnis aufgenommen. Sie legt die Anwendbarkeit des „Altrechts“ fest. Die Lehrperson wird im Schuljahr 2016/2017 oder 2019/2020 neuerlich angestellt; das Dienstverhältnis unterliegt dem „Altrecht“.
- Eine Lehrperson wird im Schuljahr 2019/2020 erstmals in ein Dienstverhältnis aufgenommen. Das Dienstverhältnis unterliegt dem „Neurecht“.

Eine „Option“ aus dem Altrecht (Vertragsbedienstete im Lehramt) in das neue Schema ist nicht vorgesehen.

Abschnitt 4: Ausschreibung freier Planstellen

Bezüglich der Ausschreibung freier Stellen und des Ausschreibungs- und Besetzungsverfahrens wird in ähnlicher Weise wie bisher auf die einschlägigen Bestimmungen des BDG 1979 verwiesen (§ 37a Abs. 1 VBG). Ist eine Planstelle unvorhergesehen frei geworden und ist sie so rasch zu besetzen, dass zuvor ein Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren nicht mehr durchführbar ist, kann sie bis zum Ende des laufenden Unterrichtsjahres auch ohne Durchführung eines solchen Verfahrens mit einer Vertragslehrperson pd besetzt werden. Solche Vertragslehrpersonen dürfen jedoch über das Ende des laufenden Unterrichtsjahres hinaus nur aufgrund des Ergebnisses eines Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahrens gemäß Abs. 1 verwendet werden (§ 37a Abs. 2 VBG).

In den Ausschreibungen wird auf die unterschiedlichen Rahmenbedingungen für beamtete Lehrkräfte und Vertragslehrpersonen gemäß „Altrecht“ und Vertragslehrpersonen pd Bedacht zu nehmen sein.

Abschnitt 5: Zuordnungsvoraussetzungen

5.1. Allgemeines

Das Entlohnungsschema für VB pd ist nicht gegliedert. Es besteht im Sinne der Entwicklung eines einheitlichen Berufsverständnisses und unter Bedachtnahme auf die neue

Ausbildungsarchitektur aus einer einzigen Entlohnungsgruppe. Die Voraussetzungen für die Zuordnung zur Entlohnungsgruppe pd sind in § 38 Abs. 2 bis 11 festgelegt. Während die Voraussetzungen für die Einreihung in die einzelnen Entlohnungsgruppen der VB im Lehramt („Altrecht“) unter Verweis auf die einschlägigen besonderen Ernennungserfordernisse in der Anlage 1 zum BDG 1979 geregelt sind, wird für das neue Entlohnungsschema der VB pd eine eigenständige Regelung im VBG getroffen. Dabei wird einerseits die Studienarchitektur der neuen Pädagoginnen- und Pädagogenausbildung berücksichtigt und auf die mit der Vereinheitlichung auf eine einzige Entlohnungsgruppe verbundenen Veränderungen Bedacht genommen, andererseits die Möglichkeit eines Einstiegs für Akademikerinnen und Akademiker aus anderen Berufsfeldern geschaffen.

Das Gesetz verwendet in den Abs. 2 und 2a den Begriff der „Lehrbefähigung“ als Summe der jeweils vorgeschriebenen Erfordernisse, also in einem dienstrechtlichen Sinn. Abs. 3 enthält Sonder- und Alternativregelungen bezüglich der Erfüllung der Zuordnungsvoraussetzungen des Abs. 2, also andere Formen einer (wiederum im dienstrechtlichen Sinn verstandenen) „Lehrbefähigung“:

(2) Voraussetzung für die Zuordnung zur Entlohnungsgruppe pd ist eine der Verwendung (den Unterrichtsgegenständen/dem Unterrichtsgegenstand) entsprechende Lehrbefähigung. Diese ist nachzuweisen durch:

1. den Erwerb eines Bachelorgrades nach Abschluss eines Lehramtsstudiums im Ausmaß von mindestens 240 ECTS-Anrechnungspunkten gemäß § 65 Abs. 1 HG oder § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120, und
2. den Erwerb eines auf diesen Bachelorgrad aufbauenden Masterstudiums im Ausmaß von mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkten gemäß § 65 Abs. 1 HG oder § 87 Abs. 1 UG,
3. sowie bei einer Verwendung als Praxislehrperson an einer Pädagogischen Hochschule die erforderliche Lehrpraxis.

(2a) Bei einer Verwendung in Unterrichtsgegenständen der Fachtheorie ist die Lehrbefähigung nachzuweisen durch

1. den Erwerb eines Mastergrades (Diplomgrades) gemäß § 87 Abs. 1 UG nach Abschluss eines polyvalenten kombinierten Bachelor- und Masterstudiums (eines polyvalenten Diplomstudiums), das für pädagogische und außerpädagogische Berufsfelder qualifiziert, im Ausmaß von mindestens 270 ECTS-Anrechnungspunkten und
2. die nach dem Erwerb eines facheinschlägigen Mastergrades (Diplomgrades) zurückzulegende erforderliche Berufspraxis.

(3) Bei einer Verwendung in Unterrichtsgegenständen der Fachpraxis, in Unterrichtsgegenständen der Fachtheorie, in denen ein Studium im Sinne des Abs. 2a Z 1 nicht angeboten wird, in Unterrichtsgegenständen, in denen eine Lehramtsausbildung im Sinne des Abs. 2 Z 1 nicht angeboten wird, sowie in allgemein bildenden Unterrichtsgegenständen, für die neben dem Lehramtsstudium ein diesem inhaltlich verwandtes Studium angeboten wird, werden die Zuordnungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 (auch) erfüllt durch

1. a) den Erwerb eines Bachelorgrades nach Abschluss eines der Verwendung entsprechenden Lehramtsstudiums im Ausmaß von mindestens 240 ECTS-Anrechnungspunkten gemäß § 65 Abs. 1 HG oder
b) eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung gemäß Z 1.12 der Anlage 1 bzw. § 235 BDG 1979 und
2. eine nach dem Erwerb eines Bachelorgrades bzw. Diplomgrades zurückzulegende erforderliche Lehr- oder Berufspraxis sowie
3. eine für die Verwendung erforderliche universitäre oder hochschulische ergänzende Lehramtsausbildung im Ausmaß von mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkten.

Der vorgeschriebene akademische Grad ist erworben bzw. das vorgeschriebene Studium bzw. die vorgeschriebene Hochschulbildung/Lehramtsausbildung liegt vor, wenn der entsprechende studienrechtliche Verleihungsakt (Bescheid) ergangen ist.

5.2.1. Zur „Lehrbefähigung“ im Sinne des Abs. 2 (Allgemeinbildung)

Die Gesetzesmaterialien sprechen bezogen auf Abs. 2 von der „klassischen Lehramtsausbildung“ (gemeint im Sinne eines auf die neue Studienstruktur abstellenden künftigen Regelfalles).

Abs. 2 verlangt (bezüglich der Lehrkräfte an AHS, BMHS und BA) eine der Verwendung (den Unterrichtsgegenständen/dem Unterrichtsgegenstand entsprechende Lehrbefähigung; der gemäß Abs. 2 Z 1 nachzuweisende Bachelorgrad (mindestens 240 ECTS-Anrechnungspunkte, Abschluss gemäß § 65 Abs. 1 HG oder § 87 Abs. 1 UG) hat sich daher auf ein Lehramtsstudium im Bereich der Sekundarstufe Allgemeinbildung mit dem entsprechenden Studienfach/mit den entsprechenden Studienfächern zu beziehen; bei einem Einsatz in der Funktion Sonder- und Heilpädagogik hat sich der gemäß Abs. 2 Z 1 nachzuweisende Bachelorgrad auf ein Lehramtsstudium im Bereich der Sekundarstufe Allgemeinbildung mit der Spezialisierung in Sonder- und Heilpädagogik oder Inklusiver Pädagogik zu beziehen.

Additiv ist gemäß Abs. 2 Z 2 ein auf diesen Bachelorgrad aufbauendes Masterstudium (mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkte) nachzuweisen, wobei gemäß § 100 Abs. 67 letzter Satz die Nichterfüllung dieser Voraussetzungen bis zum Ablauf des 31. August 2029 einer Einreihung in die Entlohnungsgruppe pd nicht entgegensteht, wenn die Vertragslehrperson sich verpflichtet, das Masterstudium innerhalb von fünf Jahren berufsbegleitend zu absolvieren. Der Ausschussbericht betont, dass dieser Übergangszeitraum im Hinblick auf die Sicherstellung einer ausreichenden Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern erforderlich ist; soweit Personen zur Verfügung stehen, die das Masterstudium bereits absolviert haben, werden diese im Regelfall als den Anforderungen in höherem Ausmaß entsprechend zu behandeln sein. Ab dem 1. September 2029 kommt bei fehlendem Masterstudium nur eine sondervertragliche Anstellung (vorausgesetzt es kommt zur Erteilung entsprechender Ermächtigungen) in Betracht.

5.2.2. Zur „Lehrbefähigung“ im Sinne des Abs. 3 (Allgemeinbildung) - Alternative

Zur „klassischen“ Lehramtsausbildung bestehen gemäß Abs. 3 Zuordnungsvoraussetzungen, die alternativ erbracht werden können (die Gesetzesmaterialien sprechen bezogen auf Abs. 3 von der die Karriere ergänzenden Lehramtsausbildung). Diese Alternative betrifft zum einen

- Verwendungen in (allgemein bildenden) Gegenständen, in denen eine Lehramtsausbildung (richtig: ein Lehramtsstudium) im Sinne des Abs. 2 Z 1 nicht angeboten wird (zB in einer 3. Lebenden Fremdsprache), zum anderen
- Verwendungen in allgemein bildenden Gegenständen, für die zwar ein Lehramtsstudium angeboten wird, daneben aber auch ein diesem inhaltlich verwandtes Studium (die Gesetzesmaterialien führen ein Masterstudium Chemie neben dem Lehramtsstudium Chemie als Beispiel an)

angeboten wird. Da es zu allen Lehramtsstudien Sekundarstufe Allgemeinbildung ein inhaltlich verwandtes Studium gibt und daher eine der genannten Konstellationen in jedem Fall vorliegt, hat der Gesetzgeber im Bereich der allgemein bildenden Unterrichtsgegenstände im Ergebnis mit § 38 Abs. 3 eine generell zur Verfügung stehende alternative Form des Zugangs geschaffen:

Diese alternative Form des Zugangs setzt die Erfüllung aller in Abs. 3 Z 1 bis 3 festgelegten Erfordernisse voraus:

§ 38 Abs. 3 Z 1: Der Fall der lit. a (ein der Verwendung entsprechendes PH-Lehramtsstudium mit mindestens 240 ECTS-Anrechnungspunkten) kommt im gegebenen Zusammenhang nicht in Betracht; einschlägig ist hier nur die lit. b: eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung gemäß Z 1.12 der Anlage 1 bzw. § 235 BDG 1979.

Von Z 1.12 der Anlage 1 zum BDG 1979 sind erfasst: Diplom-, Master- oder Doktorgrade gemäß § 87 Abs. 1 UG und akademische Grade gemäß § 6 Abs. 2 FHStG aufgrund des Abschlusses eines Fachhochschul-Masterstudienganges oder eines Fachhochschul-Diplomstudienganges (also achtsemestrige FH-Studiengänge). § 235 BDG 1979 enthält Sonderbestimmungen bezüglich der Studien, auf die das UG nicht anzuwenden ist. Die lit. b (in Verbindung mit Abs. 3 Z 2) ist der Anlage 1 Z 23.1 Abs. 5 zum BDG 1979 nachgebildet.

§ 38 Abs. 3 Z 2 fordert eine zwingend nach dem Erwerb eines Bachelorgrades bzw. Diplomgrades zurückzulegende Lehr- oder Berufspraxis. Nähere Festlegungen enthält die gemäß § 38 Abs. 6 zu erlassende Verordnung.

§ 38 Abs. 3 Z 3 verlangt eine universitäre oder hochschulische ergänzende Lehramtsausbildung im Ausmaß von mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkten, sofern es sich nicht um eine Verwendung handelt, bei der diese Lehramtsausbildung entfallen kann (eine solche Ausnahme bestünde nur dann, wenn sie in der gemäß § 38 Abs. 6 zu erlassenden Verordnung vorgesehen wäre). Die Nichterfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 3 Z 3 steht einer Einreihung in die

Entlohnungsgruppe pd nicht entgegen, wenn die Vertragslehrperson sich verpflichtet, die ergänzende Lehramtsausbildung innerhalb von fünf Jahren berufsbegleitend zu absolvieren (§ 38 Abs. 4).

Ob die Zuordnungsvoraussetzungen gemäß § 38 Abs. 2 oder gemäß § 38 Abs. 3 erfüllt werden, ist von Bedeutung: Wer nach § 38 Abs. 3 erfüllt (was erstmals im September 2015 der Fall sein kann), beginnt das Dienstverhältnis mit der Ausbildungsphase (§ 40). Wer nach § 38 Abs. 2 erfüllt (was nur für Absolventinnen und Absolventen der neuen Bachelorstudien [240 ECTS-Anrechnungspunkte in Betracht kommt], beginnt das Dienstverhältnis mit der Induktionsphase (§ 39).

5.2.3. Bestimmungen für Praxisschullehrkräfte: Abs. 2 verlangt bezüglich der Klassenlehrkräfte der eingegliederten Praxisvolksschulen eine der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung; der gemäß Abs. 2 Z 1 nachzuweisende Bachelorgrad hat sich daher auf ein Lehramtsstudium Primarstufe zu beziehen. Abs. 2 verlangt bezüglich der Fachlehrkräfte der eingegliederten Praxis-NMS eine den Unterrichtsgegenständen/dem Unterrichtsgegenstand entsprechende Lehrbefähigung; der gemäß Abs. 2 Z 1 nachzuweisende Bachelorgrad hat sich daher auf ein Lehramtsstudium im Bereich der Sekundarstufe Allgemeinbildung mit dem entsprechenden Studienfach/mit den entsprechenden Studienfächern zu beziehen. Bei einem Einsatz in der Funktion Sonder- und Heilpädagogik hat sich der gemäß Abs. 2 Z 1 nachzuweisende Bachelorgrad auf ein Lehramtsstudium im Bereich der Primarstufe (Praxisvolksschule) bzw. auf ein Lehramtsstudium im Bereich der Sekundarstufe Allgemeinbildung (Praxis-NMS) jeweils mit der Spezialisierung in Sonder- und Heilpädagogik oder Inklusiver Pädagogik zu beziehen. Bezüglich des Masterstudiums gilt das oben Ausgeführte. Weiters ist eine Lehrpraxis erforderlich; nähere Festlegungen enthält die gemäß § 38 Abs. 6 zu erlassende Verordnung.

5.3. Zur „Lehrbefähigung“ im Sinne des Abs. 2a (Fachtheorie) – Polyvalente Studien

Bei einer Verwendung in Unterrichtsgegenständen der Fachtheorie ist die Lehrbefähigung nachzuweisen durch

- den Erwerb eines facheinschlägigen Mastergrades (Diplomgrades) gemäß § 87 Abs. 1 UG nach Abschluss eines polyvalenten kombinierten Bachelor- und Masterstudiums (oder – nach der Studienstruktur vor dem Umsetzung des Bologna-Modells – eines polyvalenten Diplomstudiums) im Ausmaß von mindestens 270 ECTS-Anrechnungspunkten und
- die (nach dem Erwerb des akademischen Grades zurückzulegende) erforderliche Berufspraxis (nähere Festlegungen enthält die gemäß § 38 Abs. 6 zu erlassende Verordnung).

Polyvalente Studien qualifizieren für pädagogische und außerpädagogische Berufsfelder und sind derzeit an den Universitäten (nur) für den Bereich der Wirtschaftspädagogik eingerichtet.

Soweit Polyvalente Studien eingerichtet sind, können die Zuordnungsvoraussetzungen nur gemäß Abs. 2a (und Abs. 7), nicht jedoch gemäß Abs. 3 erfüllt werden.

5.4. Zur „Lehrbefähigung“ im Sinne des Abs. 3 (Fachtheorie)

Soweit Polyvalente Studien nicht eingerichtet sind, werden die Zuordnungsvoraussetzungen durch die kumulative Erbringung der Erfordernisse gemäß § 38 Abs. 3 Z 1 bis 3 erfüllt:

§ 38 Abs. 3 Z 1 stellt dabei alternativ auf ein der Verwendung entsprechendes PH-Lehramtsstudium (mindestens 240 ECTS-Anrechnungspunkte; inhaltlich ein Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung) [lit. a] oder auf eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung gemäß Z 1.12 der Anlage 1 bzw. § 235 BDG 1979 [lit. b] ab.

Zu Z 1.12 der Anlage 1 zum BDG 1979 und zu § 235 BDG 1979 siehe oben.

§ 38 Abs. 3 Z 2 fordert eine nach dem Erwerb eines Bachelorgrades bzw. Diplomgrades zurückzulegende Praxis; nähere Festlegungen enthält die gemäß § 38 Abs. 6 zu erlassende Verordnung.

§ 38 Abs. 3 Z 3 verlangt eine universitäre oder hochschulische ergänzende Lehramtsausbildung im Ausmaß von mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkten, sofern es sich nicht um eine Verwendung handelt, bei der diese Lehramtsausbildung entfallen kann (eine solche Ausnahme bestünde nur dann, wenn sie in der gemäß § 38 Abs. 6 zu erlassende Verordnung vorgesehen wäre). Die Nichterfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 3 Z 3 steht einer Einreihung in die Entlohnungsgruppe pd nicht entgegen, wenn die Vertragslehrperson sich verpflichtet, die ergänzende Lehramtsausbildung innerhalb von fünf Jahren berufsbegleitend zu absolvieren (§ 38 Abs. 4).

Ob die Zuordnungsvoraussetzungen gemäß § 38 Abs. 2a oder gemäß § 38 Abs. 3 erfüllt werden, ist von Bedeutung: Wer nach § 38 Abs. 3 erfüllt, beginnt das Dienstverhältnis mit der Ausbildungsphase (§ 40). Wer nach § 38 Abs. 2a erfüllt, beginnt das Dienstverhältnis mit der Induktionsphase (§ 39, Inkrafttreten am 1. September 2019); kommt es auf der Grundlage des § 38 Abs. 2a vor dem 1. September 2019 zur Begründung eines der Entlohnungsgruppe pd zugeordneten Dienstverhältnisses, greifen die Bestimmungen über die Induktionsphase (und über die Befristung des Dienstverhältnisses aus diesem Titel) nicht.

5.5. Zur „Lehrbefähigung“ im Sinne des Abs. 3 (Fachpraxis)

Bei einer Verwendung in Unterrichtsgegenständen der Fachpraxis sind die Zuordnungsvoraussetzungen gemäß § 38 Abs. 3 zu erfüllen, wobei Abs. 5 verwendungsspezifische Abweichungen enthält:

§ 38 Abs. 3 Z 1: PH-Lehramtsstudium (mindestens 240 ECTS-Anrechnungspunkte; Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung); der Alternative in Z 1 lit. b wird keine praktische Bedeutung zukommen. Das PH-Lehramtsstudium Sekundarstufe Berufsbildung kann auch berufsbegleitend absolviert werden (§ 38 Abs. 5).

Die gemäß § 38 Abs. 3 Z 2 geforderte Lehr- oder Berufspraxis (nähere Festlegung durch die gemäß § 38 Abs. 6 zu erlassende Verordnung) kann auch vor dem Studium zurückgelegt werden.

Durch Verordnung (§ 38 Abs. 6) können Verwendungen festgelegt werden, für die die gemäß § 38 Abs. 3 Z 3 vorgeschriebene universitäre oder hochschulische ergänzende Lehramtsausbildung im Ausmaß von mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkten entfällt. Ein solcher Entfall ist für alle fachpraktischen Verwendungen geplant.

5.6. Zur Erfüllung der Zuordnungsvoraussetzungen gemäß § 38 Abs. 7

(7) Vertragslehrpersonen, die nach den am 31. August 2015 in Geltung stehenden Bestimmungen die für ihre Verwendung vorgesehenen Einreihungsvoraussetzungen in die Entlohnungsgruppe I 1 oder in die Entlohnungsgruppe I 2a 2 (§ 90d Abs. 2) erfüllen, erfüllen auch die Zuordnungserfordernisse zur Entlohnungsgruppe pd.

Gemäß § 90d Abs. 2 (früher § 40 Abs. 2) gelten die in den §§ 4a und § 202 BDG 1979, in der Anlage 1 zum BDG 1979 sowie in den hiezu ergangenen Übergangsregelungen enthaltenen Bestimmungen über die Ernennungserfordernisse für Lehrkräfte als Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppen der vertraglichen Lehrkräfte, wobei der Verwendungsgruppe L 1 die Entlohnungsgruppe I 1 und der Verwendungsgruppe L 2a 2 die Entlohnungsgruppe I 2a 2 entspricht.

Mit § 38 Abs. 7 wird (für einen datumsmäßig nicht begrenzten Zeitraum) angeordnet, dass bei Erfüllung der Erfordernissen für die Verwendungsgruppen L 1 oder L 2a 2 gemäß Z 23 oder 24 der Anlage 1 zum BDG 1979 in der am 31. August 2015 in Geltung stehenden Fassung die Zuordnungserfordernisse zur Entlohnungsgruppe pd erfüllt werden.

Die Z 23 und 24 der Anlage 1 zum BDG 1979 in der am 31. August 2015 in Geltung stehenden Fassung sind in der Beilage wiedergegeben.

Das Erfordernis der Z 23.1 Abs. 5 lit. a der Anlage 1 (abgeschlossene Hochschulbildung gemäß Z 1.12 der Anlage 1) kann durch ein entsprechendes Magister-/Masterstudium einer anerkannten tertiären Bildungseinrichtung im Bereich EWR, Türkei, Schweiz erbracht werden.

Mit der Wendung „für ihre Verwendung“ im § 38 Abs. 7 wird klargestellt, dass sich diese Übergangsbestimmungen (nur) auf jene Konstellationen beziehen, für die in den zitierten Bestimmungen entsprechende Verwendungen vorgesehen sind und in denen die dort für diese Verwendungen vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt werden. Es ist daher für eine Anwendung des § 38 Abs. 7 nicht ausreichend, dass die Erfordernisse für irgendeine der in den Z 23 oder 24 der Anlage 1 zum BDG 1979 genannten Verwendungen erfüllt werden.

Beispiele:

- Mit einer den Unterrichtsgegenständen entsprechenden abgeschlossenen Universitätsausbildung (Lehramt, Diplomgrad in zwei Unterrichtsfächern gemäß § 87 Abs. 1 UG) und der Absolvierung des Unterrichtspraktikums werden die L 1-Erfordernisse für die Verwendung in allgemein bildenden Unterrichtsgegenständen an mittleren und höheren Schulen erfüllt (Anlage 1 Z 23.1 Abs. 1 und 7); für diese Verwendung werden auch die Zuordnungserfordernisse zur Entlohnungsgruppe pd erfüllt.
- Mit einem Bachelor of Education (Lehramt Hauptschule/NMS, 180 ECTS-Anrechnungspunkte) und einer sechsjährigen Lehrpraxis werden die L 2a 2-Erfordernisse für die Verwendung als Lehrkraft an einer eingegliederten Praxis-NMS erfüllt (Anlage 1 Z 24.4); für diese Verwendung werden auch die Zuordnungserfordernisse zur Entlohnungsgruppe pd erfüllt, nicht jedoch etwa für eine Verwendung in allgemein bildenden Unterrichtsgegenständen an mittleren und höheren Schulen. (Der Anwendung des pd-Schemas wird derzeit § 37 Abs. 3 im Regelfall entgegenstehen.)

Wer die Zuordnungsvoraussetzungen gemäß § 38 Abs. 7 erfüllt, unterliegt (ausgenommen im Fall des § 39 Abs. 12) den Bestimmungen über die Induktionsphase (§ 39, Inkrafttreten am 1. September 2019); kommt es auf der Grundlage des § 38 Abs. 7 vor dem 1. September 2019 zur Begründung eines der Entlohnungsgruppe pd zugeordneten Dienstverhältnisses, greifen die Bestimmungen über die Induktionsphase (und über die Befristung des Dienstverhältnisses aus diesem Titel) nicht.

Wer im Bereich Fachtheorie die Zuordnungsvoraussetzungen sowohl gemäß § 38 Abs. 7 als auch gemäß § 38 Abs. 3 erfüllt, ist als Fall des § 38 Abs. 7 zu behandeln (keine Ausbildungsphase, ab 1. September 2019 Induktionsphase).

Wer im Bereich Allgemeinbildung die Zuordnungsvoraussetzungen sowohl gemäß § 38 Abs. 7 (zB in einer Verwendung für musikalische Unterrichtsgegenstände mit Reifeprüfung und Mastergrad IGP Gitarre, nicht etwa im Fall eines Mastergrades in Gitarre) als auch gemäß § 38 Abs. 3 (mit Praxis gemäß Abs. 3 Z 2) erfüllt, ist als Fall des § 38 Abs. 7 zu behandeln (keine Ausbildungsphase, ab 1. September 2019 Induktionsphase).

Wer zwar eine den Unterrichtsgegenständen entsprechende abgeschlossene Universitätsausbildung (Lehramt, Diplomgrad in zwei Unterrichtsfächern gemäß § 87 Abs. 1 UG) aufweist, aber das Unterrichtspraktikum nicht absolviert hat, erfüllt die pd-Erfordernisse für die Verwendung in allgemein bildenden Unterrichtsgegenständen an mittleren und höheren Schulen nicht; im Übergangszeitraum ist eine Anstellung im „Altrecht“ möglich; für die Zeit ab 1. September 2019 wird noch eine gesetzliche Regelung zu treffen sein.

Ein Zugang zur Entlohnungsgruppe pd im Wege des § 38 Abs. 7 ist dann nicht möglich, wenn sich die Erfüllung der Erfordernissen für die Verwendungsgruppen L 1 oder L 2a 2 gemäß Z 23 oder 24 der Anlage 1 zum BDG 1979 in der am 31. August 2015 in Geltung stehenden Fassung nur in Verbindung mit einer (fiktiven) Anwendung von Nachsichtsbestimmungen ergäbe.

5.7. Zusätzliche Zuordnungsvoraussetzung für VB pd für Religion

Bezüglich der VB pd für Religion ist in § 37 Abs. 8 eine zusätzliche Zuordnungsvoraussetzung (kirchlich oder religionsgesellschaftlich erklärte Befähigung und Ermächtigung für die Erteilung des entsprechenden Unterrichtes an der betreffenden Schulart nach den hierfür geltenden kirchlichen oder religionsgesellschaftlichen Vorschriften) verankert, die den diesbezüglichen Bestimmungen im „Altrecht“ entspricht (§ 40 Abs. 2 bzw. § 90d Abs. 2 in Verbindung mit § 202 Abs. 3 BDG 1979).

5.8. Zusätzliche Zuordnungsvoraussetzung für VB pd an zweisprachigen Schulen

Bezüglich der VB pd an zweisprachigen Schulen oder Klassen (Klassen mit einer anderen als der deutschen Sprache als Unterrichtssprache) ist in § 37 Abs. 9 eine zusätzliche Zuordnungsvoraussetzung (die der Schulart entsprechende Befähigung zur Erteilung des Unterrichtes auch in der betreffenden Unterrichtssprache) verankert, die den diesbezüglichen Bestimmungen im „Altrecht“ entspricht (§ 40 Abs. 2 bzw. § 90d Abs. 2 in Verbindung mit § 202 Abs. 2 BDG 1979).

5.9. Diplomanerkennung

Die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen (§ 4a BDG 1979) kann zur Erfüllung der Zuordnungsvoraussetzungen führen (§ 38 Abs. 10).

5.10. Zur Erfüllung der Zuordnungsvoraussetzungen gemäß § 38 Abs. 11

Für den Fall, dass geeignete Personen, die die Zuordnungsvoraussetzungen erfüllen, trotz Ausschreibung der Planstelle nicht gefunden werden (vgl. dazu derzeit Art. X des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 350/1982), ist eine besondere Ermächtigung zur Aufnahme vorgesehen: diese zielt (nur) auf in der neuen Lehramtsausbildung (im Sinne des § 38 Abs. 2) stehende Personen ab. Ist von diesen zu erwarten, dass sie die Zuordnungsvoraussetzungen erfüllen werden (also den Bachelorgrad nach Abschluss eines Lehramtsstudiums im Ausmaß von mindestens 240 ECTS-Anrechnungspunkten gemäß § 65 Abs. 1 HG oder § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 erwerben werden), dürfen sie (subsidiär) angestellt werden. Ihr Dienstverhältnis beginnt mit der Ausbildungsphase (§ 40), in der sie das Lehramtsstudium zu vollenden haben; das Monatsentgelt ist auf 85% der Beträge gemäß § 46 Abs. 1 abgesenkt. Ein Einsatz in allgemein bildenden Unterrichtsgegenständen in der Sekundarstufe 2 ist unzulässig (§ 41 Abs. 1); eine Anstellung für eine Verwendung (nur) an einer BMHS, einer BA oder einer AHS nur mit Oberstufe scheidet daher aus.

Studierende der alten Lehramtsausbildung, die aufgrund einer besonderen Bedarfslage beschäftigt werden sollen, unterliegen dem „Altrecht“. Bei Vorliegen eines inländischen Reifeprüfungszeugnisses (Reife- und Diplomprüfungszeugnisses) gemäß SchUG bzw. SchUG-BKV oder eines Berufsreifeprüfungszeugnisses gemäß BRPG dürfen im Schuljahr 2015/2016 für Verwendungen als Lehrkraft oder im Erzieherdienst Sonderverträge unter Einreihung in die Entlohnungsgruppe I 2b 1 abgeschlossen werden (vgl. die Ermächtigung im Sicherstellungserlass 2015, GZ 715/0001-III/8/2015, vom 12. Februar 2015).

Abschnitt 6: Dienstvertrag:

6.1. Befristete Verträge – unbefristete Verträge

Die Bestimmungen über den Dienstvertrag sind dadurch gekennzeichnet, dass sie zum einen keine der Unterscheidung zwischen dem Entlohnungsschema I L und dem Entlohnungsschema II L entsprechende Differenzierung vorsehen, zum anderen jedoch Befristungen über die in § 4 Abs. 4 festgelegten Grenzen hinaus zulassen; damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Berufseinstieg in vielen Fällen im Wege der Übernahme von Vertretungen erfolgt und auf Grund der Besonderheiten des Schulwesens Bedarfsschwankungen stärker ausgeprägt sein können als in anderen Verwaltungsbereichen („vorübergehender Bedarf“). Übersteigt die Dauer der aufeinanderfolgend eingegangenen befristeten Dienstverhältnisse fünf Jahre, gilt das zuletzt eingegangene Dienstverhältnis ab diesem Zeitpunkt als unbefristetes Dienstverhältnis, soweit nicht die Bestimmungen über die Induktionsphase – die Verlängerung des Dienstverhältnisses über die Dauer der Induktionsphase hinaus setzt eine positive Mitteilung über den

Verwendungserfolg voraus – (und die Bestimmung über die Ausbildungsphase in den Sonderfällen des § 38 Abs. 11) entgegenstehen. Zeiten im Dienstverhältnis, in denen ein Beschäftigungsverbot oder eine Karenz nach MSchG oder VKG zum Tragen kommt, sind bei der Ermittlung der Gesamtdauer der Dienstverhältnisse zu berücksichtigen. Aufeinanderfolgend eingegangen sind Dienstverhältnisse auch dann noch, wenn (zu einem beliebigem Zeitpunkt) im nächstfolgenden Unterrichtsjahr ein neues Vertragsverhältnis begründet wird.

Befristungen ergeben sich daher

1. aus dem Vertrag (insbes. Vertrag zur Vertretung oder für einen sonstigen vorübergehenden Bedarf) und/oder
2. aus dem Gesetz, und zwar wegen
 - a) der Induktionsphase oder
 - b) der Ausbildungsphase (dies jedoch nur im Fall des § 38 Abs. 11).

Handelt es sich um eine gesicherte Verwendung, ist das Dienstverhältnis (dennoch) auf die Dauer der Induktionsphase befristet (§ 38a Abs. 2). Im Dienstvertrag ist darauf wie folgt hinzuweisen:

„Das Dienstverhältnis ist auf die Zeit der Absolvierung der Induktionsphase (§ 39 VBG) befristet (§ 38a Abs. 2 VBG).“

Eine Verlängerung über die Dauer der Induktionsphase hinaus ist nur bei Vorliegen einer positiven Mitteilung über den Verwendungserfolg wirksam (§ 39 Abs. 7 letzter Satz). Da die Induktionsphase ein Instrument der Erprobung darstellt, wird im Falle der (zwingend an eine positive Mitteilung über den Verwendungserfolg geknüpften) Vertragsverlängerung diese Vertragsverlängerung bei gesicherter Verwendung auf unbestimmte Zeit vorzunehmen sein, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles ausnahmsweise dagegen sprechen.

Handelt es sich um eine gesicherte Verwendung, ist das Dienstverhältnis (dennoch) im Fall des § 38 Abs. 11 auf die Dauer der Ausbildungsphase (§ 38a Abs. 2) befristet. Dienstverträge sind in diesen Fällen jeweils höchstens auf ein Schuljahr zu befristen; dies ist im Dienstvertrag auszuweisen. Weitere Befristungen sind zulässig; übersteigt jedoch die Dauer der aufeinanderfolgend eingegangenen befristeten Dienstverhältnisse fünf Jahre, gilt das zuletzt eingegangene Dienstverhältnis ab diesem Zeitpunkt als unbefristetes Dienstverhältnis; hat die Vertragslehrperson pd aus Gründen, die sie zu vertreten hat oder in ihrer Person gelegen sind, das vorgeschriebene Lehramtsstudium (Bachelorgrad nach Abschluss eines Lehramtsstudiums im Ausmaß von mindestens 240 ECTS-Anrechnungspunkten - § 38 Abs. 2 Z 1) nicht innerhalb von fünf Jahren erfolgreich absolviert, liegt ein Kündigungsgrund vor (§ 48 Z 4).

Trotz gesicherter Verwendung ist das Dienstverhältnis auch in den übrigen Fällen der Ausbildungsphase (§ 40 Abs. 2 Z 2 lit. a und b) zu Beginn der Verwendung auf ein Schuljahr zu befristen (Erprobung); dies ist im Dienstvertrag auszuweisen. Hat die Vertragslehrperson pd aus Gründen, die sie zu vertreten hat oder in ihrer Person gelegen sind, die erforderliche ergänzende Lehramtsausbildung (§ 38 Abs. 3 Z 3) bzw. das Lehramtsstudium im Ausmaß von mindestens 240 ECTS-Anrechnungspunkten (Fachpraktiker; § 38 Abs. 3 Z 1 lit. a) nicht innerhalb von fünf Jahren erfolgreich absolviert, liegt ein Kündigungsgrund vor (§ 48 Z 4).

Eine von Induktions- bzw. Ausbildungsphase unabhängige Befristung ist nur dann vorzunehmen, wenn dafür ein sachlicher Grund vorliegt; dies ist (in Anlehnung an § 90h Abs. 2) nur dann der Fall, wenn es sich um folgende Verwendungen handelt:

1. Verwendung zur Vertretung einer konkret bestellten Person (konkret bestellter Personen),
2. Verwendung im Rahmen eines Schulversuches, wenn dessen Änderung oder Wegfall zu einem Entfall von Werteinheiten oder zum Entfall von Stunden eines bestimmten Unterrichtsgegenstandes führen kann,
3. Verwendung in Gegenständen, die an einer Schule im Rahmen ihrer Schulautonomie geschaffen wurden,
4. Verwendung in Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen,
5. Verwendung in der qualifizierten Betreuung von Lernzeiten (siehe § 40a Abs. 2 VBG) im Rahmen der Tagesbetreuung,
6. sonstige Verwendung, die als solche aus wichtigen organisatorischen Gründen nur für einen von vornherein begrenzten Zeitraum vorgesehen ist.

Im Dienstvertrag ist anzugeben, aus welchem der angeführten Anlässe die Befristung des Dienstverhältnisses erfolgt.

Bezüglich des Vertretungsfalles (Z 1) ist auf die Definitionen im § 90i abzustellen.

Der Ablauf eines befristeten Dienstverhältnisses wird durch den Eintritt eines Beschäftigungsverbotes nach dem MSchG nicht gehemmt; zur Vermeidung von Diskriminierungen aus dem Titel der Mutterschaft ist aber – ebenso wie im „Altrecht“ – Folgendes zu beachten: Bezüglich des Abschlusses eines (befristeten oder unbefristeten) Folgevertrages ist so vorzugehen, wie ohne Vorliegen der Schwangerschaft bzw. des Beschäftigungsverbotes vorgegangen worden wäre; die betroffenen Frauen sind darüber zu informieren, dass sie ihr Interesse an einem Vertragsabschluss bekunden können.

6.2. Berufsbegleitende Absolvierung des Masterstudiums oder der ergänzenden Lehramtsausbildung

Die Nichterfüllung der Voraussetzungen gemäß § 38 Abs. 2 Z 2 steht bis zum Ablauf des 31. August 2029 einer Einreihung in die Entlohnungsgruppe pd nicht entgegen, wenn die Vertragslehrperson sich verpflichtet, das Masterstudium innerhalb von fünf Jahren berufsbegleitend zu absolvieren (§ 38 Abs. 2 Z 2). Dies ist zutreffendenfalls im Dienstvertrag zu dokumentieren:

„Die Dienstnehmerin/Der Dienstnehmer verpflichtet sich, das Masterstudium innerhalb von fünf Jahren berufsbegleitend zu absolvieren (§ 38 Abs. 2 Z 2 VBG).“

Die Nichterfüllung der Voraussetzungen gemäß § 38 Abs. 3 Z 3 steht einer Einreihung in die Entlohnungsgruppe pd nicht entgegen, wenn die Vertragslehrperson sich verpflichtet, die ergänzende Lehramtsausbildung innerhalb von fünf Jahren berufsbegleitend zu absolvieren (§ 38 Abs. 4). Dies ist zutreffendenfalls im Dienstvertrag zu dokumentieren:

„Die Dienstnehmerin/Der Dienstnehmer verpflichtet sich, die ergänzende Lehramtsausbildung innerhalb von fünf Jahren berufsbegleitend zu absolvieren (§ 38 Abs. 4 VBG).“

6.3. Beschäftigungsausmaß:

Zum Aspekt Teilbeschäftigung siehe den Abschnitt Dienstpflichten - Teilbeschäftigung.

Bezüglich der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit gilt für VB pd dasselbe Regelungsgefüge wie für Vertragslehrpersonen „alt“: Soweit die Bestimmungen des BDG 1979 über die Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit gemäß § 20 VBG für VB gelten, sind sie auf Vertragslehrpersonen mit den sich aus § 213 BDG 1979 ergebenden Abweichungen anzuwenden. Für VB pd ist lediglich ein entsprechender Berechnungsschlüssel angefügt (§ 37 Abs. 7).

Abschnitt 7: Dienstpflichten

7.1. Allgemeines und pädagogische Kernaufgaben

§ 40a enthält die Regelungen der Dienstpflichten, wobei die Abs. 1 bis 16 allgemeine Regelungen enthalten. In Abs. 17 werden Sonderbestimmungen für die Leitung von „Kleinschulen“ getroffen; Abs. 18 betrifft die verwaltungsmäßige Unterstützung und Vertretung der Schulleitung („Administration neu“), Abs. 19 beinhaltet Sonderbestimmungen für Lehrkräfte, die auch zu Erziehtätigkeiten herangezogen werden.

Wegen des besonderen Stellenwertes der pädagogischen Arbeit ist die Textierung der Dienstpflichten ausführlicher als bisher und wird die Vorbildfunktion (Abs. 13) ausdrücklich angesprochen. Die diesbezüglichen Umschreibungen im § 40a ergänzen und konkretisieren die Bestimmungen des Abschnittes I und die einschlägigen schulrechtlichen Regelungen (die im Wege der Festlegung von sich aus der lehramtlichen Stellung ergebenden Aufgaben dienstliche Pflichten gestalten).

(1) Die Vertragslehrperson ist zur gewissenhaften und engagierten Wahrnehmung der pädagogischen Kernaufgaben und zur sorgfältigen Erfüllung der sonstigen sich aus der lehramtlichen Stellung ergebenden Aufgaben verpflichtet.

(13) Die Vertragslehrperson hat ihre Vorbildfunktion im Sinne der Aufgaben der Schule auszuüben, dabei hat sie insbesondere einen achtungsvollen Umgang mit den ihr anvertrauten jungen Menschen zu pflegen und das Schaffen von Arbeitsbedingungen zu unterlassen, die deren menschliche Würde verletzen oder dies bezwecken oder sonst diskriminierend sind.

Abs. 2 definiert die pädagogischen Kernaufgaben:

(2) Die pädagogischen Kernaufgaben (im Sinne der Durchführung und Begleitung von Lern- und Lehrprozessen) sind:

1. unterrichtliche Aufgaben (Unterrichtsverpflichtung), bestehend aus
 - a) der Unterrichtserteilung und
 - b) der qualifizierten Betreuung von Lernzeiten im Rahmen der Tagesbetreuung und
2. Vor- und Nachbereitung des Unterrichts und der Lernzeiten, Korrektur schriftlicher Arbeiten, Evaluierung der Lernergebnisse, Reflexion und Evaluierung der eigenen Lehrleistung.

Bezüglich des Einsatzes in der Tagesbetreuung sind in der Neuregelung solche Lernzeiten angesprochen, die hinsichtlich der Anforderungen an die Lehrperson über jene in der individuellen Lernzeit hinausgehen; solche Lernzeiten sind von der Lehrperson wahrzunehmen (ohne dass es ihrer Zustimmung bedürfte) und werden bezüglich der Unterrichtsverpflichtung wie eine Unterrichtsstunde behandelt.

Abs. 3 enthält die Konkretisierung der Unterrichtsverpflichtung. Die Regelung geht vom das BLVG bestimmenden hohen Ausmaß der Differenzierung nach Unterrichtsgegenständen ab (die Anwendbarkeit des BLVG ist in § 37 Abs. 8 ausdrücklich ausgeschlossen) und unterscheidet lediglich zwischen

- Unterricht in der Sekundarstufe 2 in Gegenständen, die gemäß BLVG in die Lehrverpflichtungsgruppe I oder II eingereicht sind (Wertigkeit 1,1) und
- Unterricht in allen anderen Fällen (Wertigkeit 1,0).

Auf sonstige unterschiedliche Anforderungen bezüglich der Vor- und Nachbereitung (insbesondere Korrekturen schriftlicher Arbeiten) wird vergütungsrechtlich („Fächervergütung“) Bedacht genommen. Anzumerken ist, dass aus Gründen der Praktikabilität bei der Kategorienbildung an Merkmale gemäß (dem für beamtete und dem „Altrecht“ unterliegende

vertragliche Lehrkräfte weiterhin maßgeblichen) BLVG angeknüpft wird, das BLVG selbst aber für Vertragslehrpersonen pd nicht anzuwenden ist (§ 37 Abs. 8). Sonderbestimmungen für den „Abendunterricht“ an Schulen für Berufstätige sind nicht vorgesehen.

(3) Die Unterrichtsverpflichtung einer vollbeschäftigten Vertragslehrperson beträgt 24 Wochenstunden. Von dieser Unterrichtsverpflichtung sind 22 Wochenstunden im Sinne des Abs. 2 Z 1 zu erbringen; dabei sind auf der Sekundarstufe 2 Wochenstunden in Unterrichtsgegenständen, die gemäß BLVG in die Lehrverpflichtungsgruppe I oder II eingereiht sind, mit je 1,1 Wochenstunden auf die Erfüllung der Unterrichtsverpflichtung anzurechnen. Im Gesamtvolumen von weiteren zwei Wochenstunden sind von der vollbeschäftigten Vertragslehrperson je nach Beauftragung Aufgaben, die jeweils einer Woche entsprechen, aus folgenden Tätigkeitsbereichen zu erbringen:

1. Aufgaben eines Klassen- oder Jahrgangsvorstandes (§ 54 Schulunterrichtsgesetz – SchUG, BGBl. Nr. 472/1986),
2. Funktion einer Mentorin oder eines Mentors (§ 39a),
3. Aufgaben des Praxisschulunterrichts (§ 23 HG),
4. Aufgaben im Sinne der Anlage 3,
5. qualifizierte Beratungstätigkeit im Sinne des Abs. 4.

Eine Aufgabe im Sinne der Anlage 3 darf nicht übertragen werden, wenn an der Schule eine andere Bedienstete oder ein anderer Bediensteter mit derselben Aufgabe betraut ist, ausgenommen die Aufgabe gemäß Anlage 3 Z 2.

Anlage 3 zu § 40a

1. Verwaltung von Lehrmittelsammlungen im Sinne des § 52 SchUG (Anlagen 2, 3 und 4 zum GehG)
2. Wahrnehmung der Aufgaben des Qualitätsmanagements auf Schulebene (Qualitätsinitiative Berufsbildung-QIBB, Schulqualität Allgemeinbildung – SQA) im Sinne des § 18 Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 240/1962
3. Fachkoordination im Sinne des § 54a Abs. 1 lit. b SchUG
4. Studienkoordination im Sinne des § 52 Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge – SchUG-BVK, BGBl. I Nr. 33/1997, für jeweils 18 zu betreuende Studierende.

(4) Wenn keine Beauftragung aus den Tätigkeitsbereichen des Abs. 3 Z 1 bis 4 vorliegt, sind im Rahmen der qualifizierten Beratungstätigkeit 72 Stunden pro Schuljahr zu erbringen. Wenn eine Beauftragung aus den Tätigkeitsbereichen des Abs. 3 Z 1 bis 4 im Umfang von einer Woche vorliegt, sind im Rahmen der qualifizierten Beratungstätigkeit 36 Stunden pro Schuljahr zu erbringen. Die Beratungsstunden sind in der Lehrfächerverteilung auszuweisen und die entsprechenden Angebote in geeigneter Weise bekannt zu machen. Sie dienen insbesondere der Beratung von Schülerinnen und Schülern (etwa im Hinblick auf Lernprobleme und die Entwicklung von Begabungen), der Lernbegleitung (etwa im Sinne der § 55c und § 78c SchUG), der vertiefenden Beratung der Eltern (außerhalb der regelmäßigen Sprechstunden und der Sprechtage) oder der Koordination der Beratung zwischen Lehrkräften und Erziehungsberechtigten gemäß § 62 SchUG. Die Beratungsstunden sind je nach Anordnung in regelmäßiger oder geblockter Form zu erbringen.

Im Abs. 3 wird festgelegt, dass die Unterrichtsverpflichtung bei Vollbeschäftigung mit 24 Wochenstunden bemessen ist, wobei die Ausübung der Funktion Klassen- oder Jahrgangsvorstand (§ 54 SchUG), der Funktion Mentoring (§ 39a), der Funktion Praxisschulunterricht (an der PH eingegliederten Praxis-Volksschule oder Praxis-NMS), weiterer in einer eigens eingefügten Anlage 3 zu § 40a angeführter Funktionen sowie qualifizierte Beratungstätigkeiten der Unterrichtsverteilung im Ausmaß von je einer Woche gleichzuhalten sind; damit wird diesen wichtigen Rollen und ihren Anforderungen auch durch eine Entlastung von unterrichtlichen Aufgaben Rechnung getragen. Im Ergebnis bewirkt dieses Modell, dass – bezogen auf Unterricht und qualifizierte Tagesbetreuung – im Rahmen einer Vollbeschäftigung eine Verpflichtung im Ausmaß von (höchstens) 22 Wochenstunden besteht.

Eine Vertragslehrperson pd, die ausschließlich in Unterrichtsgegenständen im Sinne des Abs. 3 zweiter Satz zweiter Halbsatz verwendet würde, erfüllt die 22stündige Unterrichtsverpflichtung durch den Einsatz im Ausmaß von 20 Wochenstunden; mit dem Instrument des Gewichtungsfaktors (1,1) wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Einsatz regelmäßig nur teilweise in solchen Unterrichtsgegenständen erfolgt. Die Verpflichtung im Sinne des Abs. 3 dritter Satz bleibt unberührt.

Für eine Vertragslehrperson pd, die mit der Funktion Mentoring betraut ist, erfolgt die Gleichhaltung mit dem Unterricht auch dann nur im Umfang einer Wochenstunde, wenn ihr mehrere Vertragslehrpersonen in der Induktionsphase zur Betreuung zugewiesen sind; die zusätzlich vorgesehene Dienstzulagenregelung (§ 46a Abs. 8) differenziert hingegen nach der Zahl der zur Betreuung zugewiesenen Vertragslehrpersonen in der Induktionsphase.

Die in der Anlage 3 angeführten Funktionen betreffen:

- die im „Altrecht“ mit Vergütungen (§ 61b GehG) abgolgtenen Kustodiate,
- die Wahrnehmung von Aufgaben des Qualitätsmanagements auf Schulebene, wofür abweichend von den anderen Fällen gegebenenfalls auch mehrere Bedienstete in Betracht kommen (§ 40a Abs. 3 letzter Satz),
- die Fachkoordination im Sinne des § 54a Abs. 1 lit. b SchUG (eine solche kommt nur an allgemein bildenden höheren Schule unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung bzw. an eingegliederten Praxis-NMS unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung in Betracht; siehe § 2 der Verordnung über die Bestellung von Fachkoordinatoren, BGBl. Nr. 135/1985 idF des BGBl. Nr. 95/1986)
- die Studienkoordination im Sinne des § 52 SchUG-BKV, für jeweils 18 zu betreuende Studierende.

Abs. 4 sieht vor, dass Vertragslehrpersonen pd qualifizierte Beratungstätigkeit zu erbringen haben, wenn sie

- a) mit keiner der anderen im Abs. 3 angeführten Aufgaben (Funktionen) beauftragt sind, im Umfang von 72 Stunden pro Schuljahr,
- b) mit einer anderen der im Abs. 3 angeführten Aufgaben (Funktionen) beauftragt sind, im Umfang von 36 Stunden pro Schuljahr.

Liegt eine Beauftragung mit zwei Aufgaben (Funktionen) im Sinne des Abs. 3 Z 1 bis 4 vor, ist keine Beratungstätigkeit im Sinne des Abs. 4 zu erbringen.

Die Beratungsstunden (Einheiten von 50 Minuten) sind je nach Anordnung – das gesetzlich vorgesehene Ausmaß ist dabei nicht zu überschreiten – in regelmäßiger oder geblockter Form an der Schule zu erbringen. Sie dienen insbesondere der Beratung von Schülerinnen und Schülern (Lernprobleme, Entwicklung von Begabungen, Bildungsberatung usw.), der Lernbegleitung (etwa im Sinne der § 55c und § 78c SchUG), der vertiefenden Beratung der Eltern oder der Koordination der Beratung zwischen Lehrkräften und Erziehungsberechtigten gemäß § 62 SchUG; sie sind additiv zu den regelmäßigen Sprechstunden und zum Einsatz im Rahmen der Sprechtag zu erbringen. Bei der Anordnung von Beratungsstunden in geblockter Form ist auf eine entsprechende Vorhersehbarkeit für die betroffene Lehrkraft zu achten. Wird die (entsprechend auszuweisende und in geeigneter Weise bekannt zu machende) Beratungsstunde nicht in Anspruch genommen bzw. kann sie zB wegen Erkrankung der Lehrkraft nicht stattfinden, ist diese Einheit nicht einzubringen. Vertretungen bezüglich der Beratungsstunden sind nicht einzuteilen oder vorzunehmen.

Abs. 5 enthält Regelungen betreffend Über- und Unterschreitungen des Wochenstundenausmaßes im Zusammenhang mit Blockungen und andere autonome Gestaltungsmöglichkeiten; dabei wird ein Ausgleich zwischen dem Interesse an hoher Flexibilität und berechtigten Interessen der Vertragslehrperson getroffen; im Sinne einer administrativen Erleichterung sind die festgelegten Grenzwerte unabhängig vom Beschäftigungsausmaß festgelegt.

(5) Soweit es Blockungen und andere autonome Gestaltungsmöglichkeiten erfordern, darf bei Wahrung des Durchschnittswertes das Wochenstundenmaß gemäß Abs. 3 zweiter Satz in einzelnen Wochen unabhängig vom Beschäftigungsausmaß um bis zu vier Wochenstunden über- oder unterschritten werden.

Eine Vertragslehrperson pd darf zB in ungeraden Wochen mit 26 (statt mit 22) Wochenstunden eingesetzt werden, in geraden Wochen mit 18 (statt mit 22) Wochenstunden. Ausgangspunkt für die Ermittlung der Höchstgrenzen ist jeweils die gemäß Lehrfächerverteilung regelmäßig zu erbringende Wochenstundenzahl, unabhängig davon, ob die Anrechnung auf Unterrichtsverpflichtung mit 1,0 oder 1,1 erfolgt.

Nicht ganzjährige Unterrichtserteilung: Abs. 6 erfüllt dieselbe Funktion wie § 4 BLVG im „Altrecht“, wobei die Bezugnahme auf Abs. 3 zweiter Satz zu einem Ausgangswert von 22 Wochenstunden führt:

(6) Auf Vertragslehrpersonen

1. an nicht ganzjährig geführten Schulen und Klassen,
2. an lehrgangs-, kurs- oder seminarmäßig geführten Schulen und Klassen und
3. mit aufgrund der Lehrfächerverteilung, von Blockungen und anderen autonomen Gestaltungsmöglichkeiten unregelmäßiger oder nicht ganzjähriger Unterrichtserteilung

mit wöchentlich unterschiedlichem Beschäftigungsausmaß ist Abs. 3 zweiter Satz mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Gesamtzahl der Jahresstunden jener einer vergleichbaren Vertragslehrperson in den von Z 1 bis 3 nicht erfassten Fällen entspricht. Als nicht ganzjährig geführte Schulen und Klassen gelten insbesondere Schulen und Klassen, deren Unterrichtsjahr aufgrund schulzeitrechtlicher Vorschriften verkürzt wird, sowie Klassen, bei denen wegen einer abschließenden Prüfung für Schülerinnen und Schüler das Unterrichtsjahr gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 lit. c

des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77, mit dem Tag vor dem Beginn der Klausurprüfung endet. Bei einer nicht im vollen Beschäftigungsausmaß verwendeten Vertragslehrperson ist in den Fällen der Z 1 bis 3 eine unterschiedliche Verwendung in der Höhe des sich ergebenden Mittelwertes abzugelten.

Dauernde Mehrdienstleistungen: Wie § 8 Abs. 1 BLVG kennt auch das „Neurecht“ eine Obergrenze bezüglich der Heranziehung zu Mehrdienstleistungen. Ohne Zustimmung der Vertragslehrperson dürfen drei weitere Wochenstunden zugeteilt werden:

(7) Aus wichtigen Gründen kann die Vertragslehrperson verhalten werden, über das Ausmaß von 22 Wochenstunden hinaus regelmäßigen Unterricht im Ausmaß von bis zu drei weiteren Wochenstunden (Mehrdienstleistungen) zu erteilen.

Ausgangspunkt für die Ermittlung der Höchstgrenzen ist jeweils die gemäß Lehrfächerverteilung regelmäßig zu erbringende Wochenstundenzahl, unabhängig davon, ob die Anrechnung auf Unterrichtsverpflichtung mit 1,0 oder 1,1 erfolgt.

Suppliiervpflichtung: Abs. 8 enthält die Suppliiervpflichtung und eine (an § 213 Abs. 7 BDG 1979 angelehnte) Schutzbestimmung zugunsten von Teil(zeit)beschäftigten:

(8) Die Vertragslehrperson hat vorübergehend an der Erfüllung ihrer lehramtlichen Pflichten gehinderte Lehrkräfte zu vertreten. Vertragslehrpersonen mit einem geringeren Beschäftigungsausmaß sollen – wenn sie nicht selbst eine häufigere Heranziehung wünschen – nach Möglichkeit in einem geringeren Ausmaß zu Dienstleistungen über die für sie maßgebende Unterrichtsverpflichtung hinaus herangezogen werden als Vertragslehrpersonen mit einem höheren Beschäftigungsausmaß.

Die besoldungsrechtlichen Ansprüche bei Supplierungen sind in § 47 Abs. 4 geregelt (gesonderte Vergütung erst ab der 25. Vertretungsstunde im Unterrichtsjahr).

7.2. Sonstige sich aus der lehramtlichen Stellung ergebende Aufgaben

Die sonstigen sich aus der lehramtlichen Stellung ergebenden Aufgaben (Abs. 9) werden in standortbezogene Tätigkeiten (Abs. 10) und individuell organisierte Tätigkeiten (Abs. 11) unterteilt:

(9) Sonstige sich aus der lehramtlichen Stellung ergebende Aufgaben gliedern sich in standortbezogene Tätigkeiten, die in örtlicher und zeitlicher Abstimmung mit der Schulleitung (Abteilungsvorstellung, Fachvorstellung) zu erbringen sind, und in individuell organisierte Tätigkeiten.

(10) Standortbezogene Tätigkeiten sind insbesondere die Mitarbeit im Rahmen der Unterrichts-, Schul- und Qualitätsentwicklung, die Leitung von und die Mitwirkung an Schul- und Unterrichtsprojekten, die Teilnahme an Konferenzen, Teambesprechungen und schulinterner Fortbildung und die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten. Die Schulleitung (Abteilungsvorstellung, Fachvorstellung) hat die standortbezogenen Tätigkeiten unter Bedachtnahme auf die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten der Vertragslehrpersonen und deren Beschäftigungsausmaß ausgewogen festzulegen.

(11) Individuell organisierte Tätigkeiten sind insbesondere die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts und der Lernzeiten, die Korrektur schriftlicher Arbeiten, die Evaluierung der Lernergebnisse und die Reflexion und Evaluierung der eigenen Lehrleistung.

Standortbezogene Tätigkeiten sind in örtlicher und zeitlicher Abstimmung mit der Schulleitung (gegebenenfalls der Abteilungs- oder Fachvorstellung) zu erbringen; diesbezügliche Festlegungen sind unter Bedachtnahme auf die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten der Vertragslehrperson und deren Beschäftigungsausmaß vorzunehmen und haben ausgewogen zu erfolgen; Ziel ist eine angemessene Beteiligung aller Vertragslehrpersonen an den – die Schulentwicklung wesentlich beeinflussenden – standortbezogenen Tätigkeiten, eine stärkere Fokussierung auf die Arbeit im Team und eine Stärkung der Leitungsfunktionen in ihrer Verantwortung für Personalentwicklung und Qualitätsmanagement. Im Fall der Mitverwendung ist eine entsprechende Abstimmung der Schulleitungen erforderlich, um Unter- und Überforderungen zu vermeiden.

Die Abnahme von Prüfungen ist eine sich aus der lehramtlichen Stellung ergebende Aufgabe, die als Dienstpflicht zu erfüllen ist; gleiches gilt für die Mitwirkung an der Abhaltung von Prüfungen. Zur Abgeltung der Prüfungstätigkeit siehe den Abschnitt Prüfungstaxen.

Fortbildung: Die Weiterentwicklung der professionsorientierten Kompetenz wird besonders betont; auf Anordnung sind Fortbildungsveranstaltungen (institutionelle Fortbildung) im Ausmaß von höchstens 15 Stunden pro Schuljahr in der unterrichtsfreien Zeit zu besuchen (Abs. 12):

(12) Die Vertragslehrperson ist zum Einsatz und zur berufsbegleitenden Weiterentwicklung ihrer professionsorientierten Kompetenzen verpflichtet und hat auf Anordnung Fortbildungsveranstaltungen bis zum Ausmaß von 15 Stunden pro Schuljahr in der unterrichtsfreien Zeit zu besuchen. Fortbildung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen dienstlichen Interesses mit Unterrichtsentfall verbunden sein.

Gemäß § 5 in Verbindung mit § 58 BDG 1979 hat die Vertragslehrperson, wenn es die dienstlichen Interessen erfordern, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, in denen die für die Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben erforderlichen Kenntnisse vermittelt, ergänzt und erweitert werden bzw. in denen sie die für ihre Tätigkeit notwendige praktische Unterweisung erhält (vgl. dazu auch die in § 51 Abs. 2 SchUG verankerte Verpflichtung der Lehrkräfte zum Besuch der erforderlichen Fort- und Weiterbildungsangebote). Abs. 12 enthält – als spezifische Ergänzung für Vertragslehrpersonen pd – die Verpflichtung, auf Anordnung Fortbildungsveranstaltungen bis zum Ausmaß von 15 Stunden pro Schuljahr in der unterrichtsfreien Zeit zu besuchen. Diese Verpflichtung kann sich auf unterrichtsfreie Tage während des Unterrichtsjahres (soweit es sich um Werktage handelt) beziehen, auf Schultage (oder Teile eines Schultages), an denen die Vertragslehrperson pd nach der für sie individuell geltenden Unterrichtseinteilung keinen Unterricht zu erteilen hat, oder auf Werktage in der ersten oder letzten Woche der Hauptferien. Verpflichtend in diesem Sinne wäre etwa die Befolgung einer Anordnung zum Besuch einer Fortbildung an einem für die Vertragslehrperson pd unterrichtsfreien Freitag-Nachmittag, an einem Samstag (Fünftageswoche; sofern kein

gesetzlicher Feiertag) oder an einem schulfrei erklärten Tag. Alle derartigen Fortbildungen während eines Schuljahres sind auf den 15 Stunden-Pool anzurechnen. Soweit die angeordnete Fortbildung nicht an der Dienststelle stattfindet, beinhaltet eine Anordnung im Sinne des Abs. 12 erster Satz einen Dienstreiseauftrag (oder einen Auftrag zur Dienstverrichtung am Dienort) nach den Bestimmungen der RGV.

Abs. 12 zweiter Satz richtet sich an die Vorgesetzten. Sie dürfen Lehrkräften mit Unterrichtsentfall verbundene Fortbildungen nur anordnen bzw. ermöglichen, wenn ein wichtiges dienstliches Interesse vorliegt. Bei der Entscheidung darüber sind die mit dem Unterrichtsentfall verbundenen Nachteile und die mit dem Besuch der Fortbildung verbundenen Vorteile für den Dienstbetrieb (Schulentwicklung, Qualitätsentwicklung) sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Dabei sind die Umstände des Einzelfalls (Dringlichkeit, qualitativ vergleichbare Alternativen, Reisekosten usw.) in die Überlegungen einzubeziehen.

7.3. Spezialfunktionen

Abs. 14 bezieht sich auf die in § 46a angeführten Spezialfunktionen; auf die jeweils vorgesehene Aus- oder Fortbildung wird in den Ausführungen zu § 46a näher eingegangen.

(14) Die Vertragslehrperson hat auf Anordnung Aufgaben im Rahmen von Spezialfunktionen zu erfüllen, wenn sie die dafür vorgesehene Aus- oder Fortbildung absolviert hat.

7.4. Nebenleistungen

Abs. 15 erfüllt eine ähnliche Funktion wie § 9 Abs. 3 BLVG im „Altrecht“. Soweit es sich nicht um Nebenleistungen gemäß Anlage 3, die Leitung einer „Kleinschule“ (Abs. 17), die verwaltungsmäßige Unterstützung und Vertretung der Schulleitung (Abs. 18), eine Erziehertätigkeit (Abs. 19) oder um die Funktionen Abteilungs- oder Fachvorstellung (§ 45a Abs. 2 bis 5) handelt, werden Nebenleistungen generell durch Verordnung oder im Einzelfall der Unterrichtserteilung (in einem bestimmten Ausmaß) gleichgehalten:

(15) Inwieweit die Wahrnehmung von Nebenleistungen, die nicht von der Anlage 3 oder den Bestimmungen über die Gleichhaltung mit der Unterrichtserteilung oder die Minderung der Unterrichtsverpflichtung erfasst sind, der Unterrichtserteilung gleichzuhalten sind, hat die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit der Bundeskanzlerin oder mit dem Bundeskanzler entweder allgemein durch Verordnung oder im Einzelfall zu bestimmen. Maßgebend hierfür ist die aus der Nebenleistung erwachsende Belastung der Vertragslehrperson im Vergleich zu den in diesem Bundesgesetz geregelten Pflichten.

7.5. Teilbeschäftigung

(16) Bei der teilbeschäftigten Vertragslehrperson entspricht eine Wochenstunde der Unterrichtsverpflichtung 4,545% bzw. für die um den Faktor 1,1 aufgewerteten Wochenstunden 5% der Vollbeschäftigung. An die Stelle der weiteren zwei zu erbringenden Wochenstunden (Abs. 3 dritter Satz) tritt die dem Anteil des Beschäftigungsausmaßes an der Vollbeschäftigung entsprechende Zahl von Wochenstunden. Beauftragungen mit Aufgaben gemäß Abs. 3 Z 1 bis 4 dürfen nur bei einem Beschäftigungsausmaß von mindestens 50% erfolgen. Je Wochenstunde der Unterrichtsverpflichtung sind im Verlauf des Unterrichtsjahres 3,273 Stunden bzw. für die um den Faktor 1,1 aufgewerteten Wochenstunden 3,6 Stunden an Beratungstätigkeit zu erbringen.

Abs. 16 enthält Bestimmungen betreffend Teilbeschäftigung. Eine Wochenstunde der Unterrichtsverpflichtung von 22 Wochenstunden entspricht 4,545% der Vollbeschäftigung, eine Wochenstunde, die mit dem Faktor 1,1 anzusetzen ist (Unterricht auf der Sekundarstufe 2 in Unterrichtsgegenständen, die im „Altrecht“ in die Lehrverpflichtungsgruppen I oder II eingereicht sind) entspricht 5,000% der Vollbeschäftigung. Die Prozentsätze für einzelne Stundenwerte sind in der nachstehenden Tabelle ausgewiesen.

WST/22	Besch.- Ausm.	weitere Aufg./W	weitere Aufg./J	WST/20	Besch.- Ausm.	weitere Aufg./W	weitere Aufg./J
25		2,000	72,000				
24		2,000	72,000				
23		2,000	72,000	23		2,000	72,000
22	100,000	2,000	72,000	22		2,000	72,000
21	95,454	1,909	68,727	21		2,000	72,000
20	90,909	1,818	65,454	20	100,000	2,000	72,000
19	86,364	1,727	62,182	19	95,000	1,900	68,400
18	81,818	1,636	58,909	18	90,000	1,800	64,800
17	77,273	1,545	55,636	17	85,000	1,700	61,200
16	72,727	1,455	52,364	16	80,000	1,600	57,600
15	68,182	1,364	49,091	15	75,000	1,500	54,000
14	63,636	1,273	45,818	14	70,000	1,400	50,400
13	59,091	1,182	42,545	13	65,000	1,300	46,800
12	54,545	1,091	39,273	12	60,000	1,200	43,200
11	50,000	1,000	36,000	11	55,000	1,100	39,600
10	45,455	0,909	32,728	10	50,000	1,000	36,000
9	40,909	0,818	29,454	9	45,000	0,900	32,400
8	36,364	0,727	26,182	8	40,000	0,800	28,800
7	31,818	0,636	22,909	7	35,000	0,700	25,200
6	27,273	0,545	19,636	6	30,000	0,600	21,600
5	22,727	0,455	16,364	5	25,000	0,500	18,000
4	18,182	0,364	13,091	4	20,000	0,400	14,400
3	13,636	0,273	9,818	3	15,000	0,300	10,800
2	9,091	0,182	6,545	2	10,000	0,200	7,200
1	4,545	0,091	3,273	1	5,000	0,100	3,600

Beispiel für die Ermittlung des Beschäftigungsausmaßes:

- 8 Wochenstunden Geografie und Wirtschaftskunde
- 6 Wochenstunden Mathematik, davon 3 Wochenstunden in der Sekundarstufe 2

Beschäftigungsausmaß: $11 \text{ WoSt}/22 + 3 \text{ WoSt}/20 [3,3/22] = 50,000 + 15,000 = 65,000 (\%)$

Die weiteren Aufgaben im Sinne des Abs. 3 dritter Satz sind für die vollbeschäftigte Vertragslehrperson pd mit zwei Wochenstunden festgelegt. Der Umfang dieser Aufgaben reduziert sich bei Teilbeschäftigung aliquot; die entsprechenden Werte pro Woche (W) bzw. pro Unterrichtsjahr (J) sind in der Tabelle ausgewiesen. Im oben angeführten Beispiel (Beschäftigungsausmaß 65,000%) ergibt sich Folgendes:

- weitere Aufg./Woche: $2 \text{ WoSt} * 0,65 = 1,300 \text{ WoSt}$
- weitere Aufg./Unterrichtsjahr: $72 \text{ St}/J * 0,65 = 46,800 \text{ St}/J$

Der Wert pro Unterrichtsjahr ist auf ganze Stunden abzurunden.

Beauftragungen mit Aufgaben gemäß Abs. 3 Z 1 bis 4 (das sind solche, die jeweils einer Wochenstunde entsprechen; zB Aufgaben eines Klassen- oder Jahrgangsvorstandes oder Funktion einer Mentorin/eines Mentors) dürfen nur bei einem Beschäftigungsausmaß von mindestens 50% erfolgen.

Im Fall der Teilnahme von teilbeschäftigten Vertragslehrpersonen pd an mindestens fünftägigen Schulveranstaltungen ist so vorzugehen, dass das Beschäftigungsausmaß für diesen Zeitraum im Sinne des § 47 (§ 61 GehG) durch Einzelstunden (Aufsichtsführung) auf Vollbeschäftigung aufgefüllt wird. Dadurch entfällt die Notwendigkeit einer Vertragsänderung.

7.5. Leitung von „Kleinschulen“

Abs. 17 bezieht sich auf die Leitung einer Schule oder mehrerer Schulen in jenen Fällen, in denen wegen einer (gemessen an der Zahl der zugewiesenen Lehrkräfte [Vollbeschäftigungsäquivalente]) zu geringen Leitungsspanne eine dienstrechtliche Funktion Schulleitung nicht vorgesehen ist („Kleinschulen“; § 43a Abs. 2 zweiter Satz; damit sollen Bemühungen zur Gestaltung einer geeigneten Schulstruktur unterstützt werden). Solche Schulleitungen werden von der zuständigen Personalstelle (ohne Ausschreibungs- und Besetzungsverfahren) mittels Dienstauftrages vergeben. Die Auswirkungen auf die Unterrichtsverpflichtung der Vertragslehrpersonen pd sind wie folgt festgelegt:

(17) Bei einer Vertragslehrperson, die gemäß § 43a Abs. 2 zweiter Satz mit der Leitung einer Schule oder mehrerer Schulen betraut ist, ist die Ausübung der Leitungsfunktion der Unterrichtserteilung in folgendem Ausmaß gleichzuhalten:

1. sechs Wochenstunden, wenn die Zahl der der Schule (den Schulen) zugewiesenen Lehrkräfte bis 4,999 Vollbeschäftigungsäquivalente beträgt,
2. zwölf Wochenstunden, wenn die Zahl der der Schule (den Schulen) zugewiesenen Lehrkräfte 5,000 oder mehr Vollbeschäftigungsäquivalente beträgt.

Eine volle Lehrverpflichtung (Abs. 3; § 2 Abs. 1 BLVG) entspricht einem Vollbeschäftigungsäquivalent; allfällige dauernde Mehrdienstleistungen und Mitverwendungen sind nicht zu berücksichtigen. Stichtag für die Ermittlung der Vollbeschäftigungsäquivalente ist jeweils der 30. September des vorangegangenen Schuljahres.

Im Falle der Z 2 ergibt sich außerdem eine besoldungsrechtliche Auswirkung (Dienstzulage gemäß § 46a Abs. 10).

Die schulrechtlichen Bestimmungen über Schulleitung sind auf Fälle des Abs. 17 uneingeschränkt anzuwenden.

7.6. Administration (Abs. 18)

Wird eine Vertragslehrperson pd mit der verwaltungsmäßigen Unterstützung der Schulleitung betraut, ist mit dieser (jeweils im Rahmen der Lehfächerverteilung zu übertragenden) Aufgabe auch die Vertretung der Schulleitung verbunden.

(18) ...

Eine Bestellung zur verwaltungsmäßigen Unterstützung und Vertretung der Schulleitung ist nur an einer höheren oder selbständig geführten mittleren Schule zulässig, die mindestens acht Klassen aufweist und an der kein Abteilungsvorstand bestellt ist; eine Bestellung ist auch zulässig zur Unterstützung und Vertretung einer Schulleitung, wenn diese mehrere solcher Schulen umfasst und diese insgesamt mindestens acht Klassen aufweisen. Eine Bestellung ist weiters zulässig an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Sozialpädagogik, wenn diese Anstalten mindestens acht Klassen aufweisen. Die Bestellung mehrerer Personen an einer Schule (zur Unterstützung und Vertretung einer Leitungsfunktion) ist unzulässig. Gruppen im Rahmen des Betreuungsteiles ganztägiger Schulformen und vergleichbarer Betreuungsteile sind bei der Ermittlung der Zahl der Klassen nicht zu berücksichtigen.

Die organisatorischen Voraussetzungen für die Einrichtung einer „Administration“ im eingangs umschriebenen Sinne weichen von den Bedingungen im „Altrecht“ in zwei Punkten ab: zum einen steht der Umstand, dass an einer höheren technischen Lehranstalt aus Strukturgründen keine Abteilungsvorsteherung bestellt ist, der Einrichtung einer „Administration“ bei entsprechender Klassenzahl nicht entgegen; zum anderen wird für den Fall der Leitung mehrerer (höherer oder selbständig geführter mittlerer) Schulen ausdrücklich vorgesehen, dass – bei der Prüfung, ob die Schwelle für die Einrichtung der Funktion erreicht wird – die Klassenzahlen aller betroffenen Schulen zusammenzuzählen sind; die „Administration“ bezieht sich in diesen Fällen auf die Unterstützung (und Vertretung) in der Leitungsfunktion insgesamt.

Die Unterrichtsverpflichtung der Vertragslehrperson pd, die mit der verwaltungsmäßigen Unterstützung und Vertretung der Schulleitung betraut ist, richtet sich nach Abs. 18 erster Satz:

(18) Die Tätigkeit der Vertragslehrperson, die mit der verwaltungsmäßigen Unterstützung und Vertretung der Schulleitung betraut ist, ist in Abhängigkeit von der Zahl der Vollbeschäftigungsäquivalente (Abs. 17 letzter Satz) der Unterrichtsverteilung in folgendem Ausmaß gleichzuhalten:

1. zwölf Wochenstunden, wenn die Zahl der der Schule (den Schulen) zugewiesenen Lehrkräfte von 10,000 bis 39,999 Vollbeschäftigungsäquivalente beträgt,
2. achtzehn Wochenstunden, wenn die Zahl der der Schule (den Schulen) zugewiesenen Lehrkräfte 40,000 bis 59,999 Vollbeschäftigungsäquivalente beträgt,
3. zweiundzwanzig Wochenstunden (sowie zwei Wochenstunden im Sinne des Abs. 3 dritter Satz), wenn die Zahl der der Schule (den Schulen) zugewiesenen Lehrkräfte mindestens 60,000 Vollbeschäftigungsäquivalente beträgt.

...

In den Fällen der Z 1 und 2 sind zwei Wochenstunden im Sinne des Abs. 3 dritter Satz zu erbringen, im Fall der Z 3 besteht diese Verpflichtung nicht.

7.7. Erziehertätigkeit (Abs. 19)

Die Bestimmungen über die Erziehertätigkeit (Internatsschulen, Schülerheime) sind vom Anliegen geprägt, dass Vertragslehrpersonen pd nur aus besonderen Gründen und in begrenztem Umfang für Erziehertätigkeiten herangezogen werden dürfen. Die Regelung bezüglich der Anrechnung auf die Unterrichtsverpflichtung ist strukturell § 10 BLVG nachgebildet:

(19) Soweit dies aus zwingenden organisatorischen Gründen erforderlich ist, dürfen Vertragslehrpersonen bis zum halben Ausmaß ihrer Unterrichtsverpflichtung (Abs. 3 erster Satz) zu Erziehtätigkeiten an Internatsschulen oder Schülerheimen des Bundes oder an gleichartigen Einrichtungen herangezogen werden; die Heranziehung zu einem Nachtdienst darf nur ausnahmsweise erfolgen, sofern keine für diese Tätigkeit in Betracht kommende Erzieherin oder kein Erzieher zur Verfügung steht. Diese Erziehtätigkeiten sind wie folgt auf die Unterrichtsverpflichtung anzurechnen:

1. Die Erziehtätigkeit ist, soweit in den folgenden Ziffern nicht anderes bestimmt wird, je Beschäftigungsstunde in der Woche mit 0,6 Wochenstunden (an Sonn- und Feiertagen mit 0,9 Wochenstunden) auf die Unterrichtsverpflichtung anzurechnen.
2. Der neunstündige Zeitraum eines dem dienstplanmäßigen Weckens der von der Vertragslehrperson zu betreuenden Jugendlichen vorangehenden Nachtdienstes ist mit 2,7 Wochenstunden auf die Unterrichtsverpflichtung anzurechnen.
3. Abweichend von Z 2 ist ein Nachtdienst, der
 - a) an einem Sonn- oder Feiertag beginnt und an einem Werktag endet, mit 3,15 Wochenstunden,
 - b) an einem Werktag beginnt und an einem Sonn- oder Feiertag endet, mit 3,60 Wochenstunden,
 - c) zur Gänze auf einen Sonn- beziehungsweise Feiertag fällt, mit 4,05 Wochenstundenauf die Unterrichtsverpflichtung anzurechnen.
4. Die Aufsichtsführung an Tagesschulheimen, offenen Studiersälen und ähnlichen Einrichtungen ist für je zwei tatsächlich gehaltene Stunden als 1,26 Wochenstunden auf die Unterrichtsverpflichtung anzurechnen.

Abs. 19 erfasst nicht den Einsatz im Rahmen ganztägiger Schulformen. Soweit eine Vertragslehrperson pd die qualifizierte Betreuung von Lernzeiten im Rahmen der Tagesbetreuung wahrnimmt, erfolgt dies im Rahmen der Unterrichtsverpflichtung (Abs. 2 Z 1 lit. b). Andere Aufgaben im Rahmen der Tagesbetreuung dürfen Vertragslehrpersonen pd nicht übertragen werden.

Für Vertragslehrpersonen, die ausschließlich im Erziehungsdienst verwendet werden und deren Dienstverhältnis vor dem Beginn des Schuljahres 2019/2020 begonnen hat, ist „Altrecht“ anzuwenden (§ 90 Abs. 1); für die Zeit danach werden für den (hauptamtlichen) Erziehungsdienst gesonderte Regelungen vorzusehen sein.

7.8. Verwendung, Dienstzuteilung und Mitverwendung

In § 41 sind Sonderbestimmungen über Verwendung, Dienstzuteilung und Mitverwendung zusammengefasst.

7.8.1. Allgemeinbildung – Sekundarstufe 2

Bezüglich der Verwendung der Vertragslehrpersonen pd ist gegenüber den Regelungen für andere Lehrkräfte eine Ergänzung insofern vorgesehen, als für den allgemein bildenden Unterricht in der Sekundarstufe 2 Vertragslehrpersonen, die nicht über einen Masterabschluss verfügen, nicht verwendet werden dürfen (Abs. 1); über einen Masterabschluss in diesem Sinne verfügen auch Personen mit einem traditionellen universitären Lehramtsstudium.

(1) Voraussetzung für den Einsatz in allgemein bildenden Unterrichtsgegenständen in der Sekundarstufe 2 ist der Abschluss des Masterstudiums gemäß § 38 Abs. 2 Z 2 oder § 38 Abs. 3 Z 1 lit. b.

7.8.2. Einsatz außerhalb der Lehrbefähigung

Der aus wichtigen dienstlichen Gründen vorübergehend zulässige Einsatz außerhalb der Lehrbefähigung wird ab einer Dauer von mehr als einem Semester an die Zustimmung der Vertragslehrperson pd geknüpft.

(2) Die Vertragslehrperson kann aus wichtigen dienstlichen Gründen vorübergehend auch zur Erteilung des Unterrichtes in Unterrichtsgegenständen verhalten werden, für die sie nicht lehrbefähigt ist, wobei dies bei einem ein Semester übersteigenden Zeitraum der Zustimmung der Vertragslehrperson bedarf.

7.8.3. Dienstzuteilung

Die Bestimmungen über die Dienstzuteilung beziehen sich nicht nur auf andere Bundesschulen, sondern auch auf Privatschulen im Sinne des Privatschulgesetzes, auf (öffentliche oder private) Pädagogische Hochschulen, auf in der Verwaltung eines anderen gesetzlichen Schulerhalters stehende Schulen (etwa auf eine NMS) und auf Dienststellen der Bundes- oder Landesverwaltung:

(3) Als andere Dienststelle im Sinne des § 6a Abs. 1 kommt auch eine Privatschule oder eine öffentliche oder private Pädagogische Hochschule, eine in der Verwaltung eines anderen gesetzlichen Schulerhalters stehende Schule oder eine Dienststelle der Bundes- oder Landesverwaltung in Betracht.

(5) Die Vertragslehrperson unterliegt für die Dauer einer Verwendung gemäß Abs. 3, soweit sie nicht in der Ausübung des Lehramtes besteht, den für die Bediensteten dieser Dienststelle geltenden Bestimmungen über die dienstliche Tätigkeit, die Pflichten, die Feiertagsruhe und den Urlaub.

7.8.4. Mitverwendung

Der aus wichtigen dienstlichen Gründen zulässige Einsatz im Rahmen einer Mitverwendung wird ab einer Dauer von mehr als einem Schuljahr an die Zustimmung der Lehrperson geknüpft.

(4) Die Vertragslehrperson kann aus wichtigen dienstlichen Gründen im Auftrag der Personalstelle auch an einer anderen Schule oder an einer Pädagogischen Hochschule verwendet werden (Mitverwendung), wobei dies bei einem ein Schuljahr übersteigenden Zeitraum der Zustimmung der Vertragslehrperson bedarf.

Die Möglichkeit der Mitverwendung an Pädagogischen Hochschulen ist vorgesehen, eine solche Mitverwendung ist jedoch, soweit sie sich nicht auf die Praxisschule bezieht, umfangmäßig mit 50% begrenzt (§ 48c). Wird eine Vertragslehrperson pd an der Pädagogischen Hochschule außerhalb der Praxisschule mitverwendet, gilt Folgendes: Soweit die Mitverwendung für die Wahrnehmung von Aufgaben der Lehre verfügt wird, entsprechen 32 Lehrveranstaltungsstunden, die an der Pädagogischen Hochschule im Zeitraum 1. September bis 31. August des Folgejahres zu erbringen sind, 1,1 Wochenstunden der Unterrichtsverpflichtung. Aus Anlass der Abhaltung von Lehrveranstaltungsstunden an der Pädagogischen Hochschule sind § 47 Abs. 4 (Vergütung für Einzelsupplierung) nicht

anzuwenden; aus Anlass des Unterbleibens der Abhaltung solcher Lehrveranstaltungsstunden sind die Verminderungs- und Einstellungsbestimmungen des § 47 Abs. 3 (§ 61 Abs. 5 GehG) nicht anzuwenden. Soweit die Mitverwendung für andere Aufgaben als die Lehre erfolgt, sind je 5% des Beschäftigungsausmaßes 80 Arbeitsstunden im Aufgabenbereich der Pädagogischen Hochschule zu erbringen.

Die Ermächtigung zur Mitverwendung bezieht sich nicht auf Universitäten; eine Mitverwendung an Dienststellen der Verwaltung ist auch für Vertragslehrpersonen pd ausgeschlossen.

7.9. Amtsverschwiegenheit, Meldepflichten und Nebenbeschäftigung

Die Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit und die Nebenbeschäftigung enthalten die für Lehrkräfte üblichen Maßgaben zu den im allgemeinen Dienstrecht verankerten Regelungen. Bezüglich einer allenfalls erforderlichen Kontaktaufnahme in den Hauptferien wird nicht auf die Bekanntgabe einer Ferial- bzw. Urlaubsadresse abgestellt, sondern auf eine angemessene Vorsorge für die Erreichbarkeit (zB via Mobiltelefon).

Amtsverschwiegenheit, Meldepflichten, Nebenbeschäftigung

§ 41a. (1) Auf Lehrpersonen, die Privatschulen zur Dienstleistung zugewiesen sind, ist § 46 BDG 1979 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sie auch über Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Privatschule geboten ist, Stillschweigen zu bewahren haben.

(2) Die während der Hauptferien beurlaubte Vertragslehrperson hat für ihre Erreichbarkeit angemessene Vorsorge zu treffen. Eine Vertragslehrperson in der Funktion Schulleitung hat diese Vorsorge auch für die Zeit der Weihnachts-, Semester- und Osterferien zu treffen. Die gerechtfertigt vom Dienst abwesende Vertragslehrperson hat die Aufenthaltnahme außerhalb des Wohnsitzes der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle zu melden.

(3) § 56 BDG 1979 ist auf Vertragslehrpersonen mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Betrieb einer Privatschule oder einer Privatlehr- und Erziehungsanstalt sowie die Erteilung des Privatunterrichtes an Schülerinnen oder Schüler der eigenen Schule und die Aufnahme solcher Schüler in Kost und Quartier der vorhergehenden Genehmigung der Personalstelle bedarf.

7.10. Sabbatical

Die Bestimmungen über das Sabbatical enthalten die für Lehrkräfte üblichen Maßgaben zu den im allgemeinen Dienstrecht verankerten Regelungen.

Sabbatical

§ 42. Die §§ 20a und 20b sind auf Vertragslehrpersonen mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Die Rahmenzeit und die Freistellung haben grundsätzlich volle Schuljahre zu umfassen. Als Schuljahr gilt dabei jeweils der Zeitraum vom 1. September bis zum 31. August.
2. Auf die nach den §§ 46a bis 46c gebührenden Dienstzulagen ist die Aliquotierungsbestimmung des § 20b Abs. 1 nicht anzuwenden.
3. Während der Freistellung gebühren die in Z 2 angeführten Zulagen nicht

7.11. Ferien und Urlaub, Pflegefreistellung und Karenzurlaube

Die Bestimmungen über Ferien und Urlaub, Pflegefreistellung und (bestimmte) Karenzurlaube enthalten im Grundsatz die für Lehrkräfte üblichen Maßgaben zu den im allgemeinen Dienstrecht verankerten Regelungen.

Der Anspruch auf einen Urlaub während der Hauptferien ist jedoch hier allgemein in der Weise gefasst, wie dies ansonsten nur bei Ausübung einer Schulleitungsfunktion der Fall ist; damit besteht die Möglichkeit der Einbindung der Vertragslehrpersonen pd in sie betreffende Abschlussarbeiten und in pädagogische Vorbereitungsarbeiten (vgl. § 40a Abs. 10).

Der im Abs. 2 angesprochene Anspruch auf Urlaub während der Hauptferien endet mit dem Montag vor Beginn des folgenden Schuljahres; die Einbindung in Vorbereitungsarbeiten ist daher ab einschließlich Dienstag der letzten Ferienwoche zulässig. Eine Ortsabwesenheit (aus Urlaubsgründen) kommt daher ab diesem Tag nicht mehr in Betracht.

Ferien und Urlaub, Pflegefreistellung, Karenzurlaub

§ 42a. (1) An Stelle der §§ 27 bis 28c sind auf die Ferien und den Urlaub der Vertragslehrpersonen die folgenden Abs. 2 bis 5 anzuwenden.

(2) Vertragslehrpersonen haben, wenn für die klaglose Erledigung dringender Amtsgeschäfte vorgesorgt ist und nicht besondere dienstliche Rücksichten (Abhaltung von Prüfungen u. dgl.) die persönliche Anwesenheit am Dienstort erfordern, Anspruch auf einen Urlaub während der Hauptferien, der frühestens nach Abwicklung der sie betreffenden Schlussgeschäfte beginnt und mit dem Montag vor Beginn des folgenden Schuljahres endet.

(3) Während der sonstigen Ferien haben Vertragslehrpersonen gegen Meldung bei ihrem Vorgesetzten die Befugnis zur Entfernung vom Dienstort, wenn nicht besondere dienstliche Verhältnisse ihre Anwesenheit an der Schule erfordern.

(4) Eine Vertragslehrperson kann aus wichtigen dienstlichen Gründen während eines Ferienurlaubes zur Dienstleistung zurückberufen werden. In diesem Falle ist ihr, sobald es der Dienst gestattet, die Fortsetzung des Ferienurlaubes zu ermöglichen.

(5) Ist die Vertragslehrperson aus dem Urlaub zurückberufen worden, sind ihr die hierdurch entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen zu ersetzen, soweit sie nicht gemäß § 15 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zu ersetzen sind. Die Ersatzpflicht umfasst auch die entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen für die mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden nahen Angehörigen im Sinne des § 29f Abs. 2, wenn ihnen eine Fortsetzung des Urlaubes ohne die Vertragslehrperson nicht zumutbar ist.

(6) § 29f ist auf Vertragslehrpersonen mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Die Pflegefreistellung ist in vollen Unterrichtsstunden zu verbrauchen.
2. Durch den Verbrauch
 - a) der Pflegefreistellung nach § 29f Abs. 1 dürfen je Schuljahr nicht mehr als 24 Wochenstunden,
 - b) der Pflegefreistellung nach § 29f Abs. 4 dürfen je Schuljahr nicht mehr als 24 weitere Wochenstunden an Dienstleistung entfallen.
3. Diese Zahl vermindert sich entsprechend, wenn die Vertragslehrperson nicht vollbeschäftigt ist. Die Zahl erhöht sich entsprechend, wenn das Ausmaß der Unterrichtsverpflichtung überschritten wird.
4. Bei der Anwendung des § 29f Abs. 6 erster Satz tritt an die Stelle des Kalenderjahres das Schuljahr.
5. § 29f Abs. 6 zweiter Satz, Abs. 7 und 8 sind nicht anzuwenden.

(7) Verwendungen als Lehrkraft in Vollbeschäftigung im Ausland im Rahmen eines Lehrervermittlungs- und -austauschprogrammes aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung sind Fällen des § 29c Abs. 4 Z 2 lit. a gleichzuhalten.

Abschnitt 8: Rechte – Verwendungsbezeichnung

Für Vertragslehrpersonen pd ist eine einheitliche Verwendungsbezeichnung („Professorin“, „Professor“) vorgesehen.

Verwendungsbezeichnung

§ 43. Vertragslehrpersonen führen die Verwendungsbezeichnung Professorin oder Professor.

Abschnitt 9: Leitende Funktionen (§ 43a)

9.1. Allgemeines

Als leitende Funktionen an Bundesschulen werden Schulleitung im dienstrechtlichen Sinn, Abteilungsvorsteherung und Fachvorsteherung definiert (Abs. 1).

Leitende Funktionen

§ 43a. (1) Leitende Funktionen an Bundesschulen sind die Schulleitung im Sinne des Abs. 2 erster Satz, die Abteilungsvorsteherung und die Fachvorsteherung.

Die Einrichtung einer Schulleitung im dienstrechtlichen Sinn ist dann vorzunehmen, wenn die Zahl der der Schule (oder im Falle der Zusammenfassung mehrerer Schulen zu einer Schulleitungsfunktion die Zahl der den Schulen) zugewiesenen Lehrkräfte in Vollbeschäftigungsäquivalenten mindestens zehn beträgt (Abs. 2 erster Satz). Mit der Anknüpfung an einen Parameter für den Umfang der Leitungsspanne wird der Aspekt der Führung im Aufgabenspektrum der Schulleitungsfunktion besonders betont. Einer solchen (bezüglich des Umfanges der Leitungsspanne) jedenfalls erheblichen Funktion wird im neuen Schema durch eine volle Freistellung von der Unterrichtsverpflichtung (§ 44a Abs. 3) und eine mit der hohen Verantwortung korrespondierende (und auf den neuen Entgeltverlauf abgestimmte) Dienstzulage (§ 46b) Rechnung getragen. Soweit die Mindestvoraussetzungen bezüglich der Leitungsspanne nicht erfüllt sind, ist mit Betrauung einer geeigneten Lehrkraft vorzugehen (Abs. 2 zweiter Satz).

(2) Wenn die Zahl der der Schule (den Schulen) zugewiesenen Lehrkräfte in Vollbeschäftigungsäquivalenten (§ 40a Abs. 17 vorletzter Satz) mindestens zehn beträgt, ist eine Schulleitung einzurichten. Mit der Ausübung der Schulleitung in den übrigen Fällen hat die Personalstelle eine geeignete Lehrkraft zu betrauen (§ 40a Abs. 17).

Die Anordnung, wann mit Einrichtung einer Schulleitung und wann mit Betrauung einer geeigneten Lehrkraft vorzugehen ist, hat organisationsrechtlichen Charakter und ist daher ungeachtet ihrer Einreihung in den neuen Abschnitt II und unabhängig vom dienstrechtlichen Status der involvierten Lehrkräfte ab 1. September 2015 anzuwenden.

9.2. Ausschreibung

Ist im Falle einer Vakanz nach dem Vorgesagten mit Einrichtung einer Schulleitung vorzugehen, ist ein Ausschreibungs- und Besetzungsverfahren im Sinne der §§ 207 bis 207g und 207m BDG 1979 zu führen:

(3) Auf die Ausschreibung von Planstellen für leitende Funktionen sind die §§ 207 bis 207g und 207m BDG 1979 sinngemäß anzuwenden.

In der von der Zentralstelle vorzunehmenden Ausschreibung wird auf die unterschiedlichen Rahmenbedingungen für beamtete Lehrkräfte, Vertragslehrpersonen gemäß „Altrecht“ und Vertragslehrpersonen pd Bedacht zu nehmen sein (zB auf die für pd geltende Bestellungs Voraussetzung Absolvierung des einschlägigen Hochschullehrganges im Umfang von 90 bzw. übergangsweise 30 ECTS).

9.3. Auswahl und Bestellung einer Vertragslehrperson pd für die Schulleitung

Die Anwendung der dienstrechtlichen Bestimmungen des § 44 auf die für die Schulleitung in Aussicht genommene bzw. ausgewählte Vertragslehrpersonen des neuen Entlohnungsschemas bewirkt zunächst, dass bezüglich der Bestellung folgende Bedingungen erfüllt sein müssen:

- sechsjährige Berufserfahrung als Lehrkraft an einer Schule, deren Schulart in einem der Schulorganisationsgesetze geregelt ist, und
- Absolvierung des Hochschullehrganges Schulmanagement (Abs. 5 enthält Übergangsregelungen).

Damit wird im Sinne einer Professionalisierung (in Abweichung von den bestehenden Bestimmungen) eine einschlägige Funktionsausbildung zwingend in die Phase vor Antritt der Funktion verlagert.

Wird eine Vertragslehrperson pd ausgewählt und bestellt, sind auf sie die dienstrechtlichen Bestimmungen der §§ 44 (insbesondere Bestelldauer von fünf Jahren, Vorgangsweise bei Bestellungsablauf) und 44a (Pflichten und Rechte) sowie die besoldungsrechtlichen Bestimmungen des § 46b (Dienstzulage) anzuwenden.

Schulleitung

§ 44. (1) Wird eine Vertragslehrperson zur Schulleiterin oder zum Schulleiter bestellt, sind auf sie anstelle der §§ 207h bis 207k BDG 1979 die nachstehenden Absätze anzuwenden.

(2) Voraussetzung für die Bestellung zur Schulleiterin oder zum Schulleiter ist eine mindestens sechsjährige Berufserfahrung als Lehrperson an einer Schule, deren Schulart im Schulorganisationsgesetz, im Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz, im Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen oder im Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen geregelt ist, und die Absolvierung des Hochschullehrganges Schulmanagement: Professionell führen – nachhaltig entwickeln im Umfang von 90 ECTS.

(3) Die Bestellung einer Vertragslehrperson zur Schulleiterin oder zum Schulleiter ist für einen Zeitraum von fünf Jahren wirksam. Die Personalstelle kann die Vertragslehrperson in der Funktion Schulleitung bei Nichtbewährung vorzeitig abberufen.

(4) Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Personalstelle hat der zur Schulleiterin oder zum Schulleiter bestellten Vertragslehrperson frühestens sechs und spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 schriftlich mitzuteilen, ob sie wiederbestellt wird. Eine Wiederbestellung bedarf keines Ausschreibungs- und Besetzungsverfahrens; sie ist auf unbestimmte Zeit wirksam. Wird von einer Wiederbestellung abgesehen, wird das Dienstverhältnis in ein Dienstverhältnis als Vertragslehrperson ohne Schulleitungsfunktion umgewandelt und ist die Schulleitungsplanstelle auszuschreiben, soweit die Voraussetzungen gemäß § 43a Abs. 2 erster Satz vorliegen.

(5) Abweichend von Abs. 2 dürfen bis zum Schuljahr 2029/2030 auch Vertragslehrpersonen als Schulleiterin und als Schulleiter bestellt werden, die einen einschlägigen Lehrgang im Umfang von 30 ECTS absolviert haben.

Bezüglich der Wirksamkeit der Bestellung ist eine Befristung für einen Zeitraum von fünf Jahren vorgesehen, wobei eine vorzeitige Abberufung bei Nichtbewährung möglich ist (Abs. 3). Eine Wiederbestellung ist (ohne Ausschreibungs- und Besetzungsverfahren und mit Wirksamkeit auf unbestimmte Zeit) zulässig (Abs. 4); der Verbleib in der Funktion bedarf allerdings – anders als nach den Bestimmungen im „Altrecht“ – eines aktiven Schrittes des Dienstgebers.

Wird während des fünfjährigen Erstbestellungszeitraums (§ 44 Abs. 4) die Mindestvoraussetzung für die Einrichtung einer Schulleitung im dienstrechtlichen Sinn (10 VBÄ) unterschritten, bleibt dies zunächst ohne Auswirkung; im Zusammenhang mit der Wiederbestellung ist aber zu prüfen, ob die Mindestvoraussetzung erfüllt ist; nur wenn dies der Fall ist, ist mit Wiederbestellung oder Ausschreibung der Schulleitungsplanstelle vorzugehen, ansonsten mit Betrauung einer geeigneten Lehrkraft. Wird nach der (auf unbestimmte Zeit wirksamen) Wiederbestellung die Mindestvoraussetzung für die Einrichtung einer Schulleitung unterschritten, käme nur mehr eine Änderungskündigung in Betracht.

Pflichten und Rechte der Schulleitung

§ 44a. (1) Der Schulleiterin oder dem Schulleiter obliegt die Leitung der Schule (Schulmanagement) in pädagogischer Hinsicht, in rechtlich-organisatorisch-administrativer Hinsicht, in personeller und in wirtschaftlicher Hinsicht sowie die Vertretung der Schule nach außen. Die Vertragslehrperson in der Funktion Schulleitung hat alle ihr aus dem Schul- und Dienstrecht zukommenden Aufgaben und die sonstigen sich aus der Leitungsfunktion ergebenden Aufgaben umsichtig und sorgfältig wahrzunehmen.

(2) Die Vertragslehrperson in der Funktion Schulleitung hat in der Regel während der Unterrichtszeit in der Schule anwesend zu sein. Im Falle einer vorübergehenden Abwesenheit während der Unterrichtszeit hat sie für ihre Vertretung vorzusorgen. Die Personalstelle kann die Anwesenheitspflicht der Vertragslehrperson in der Funktion Schulleitung unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Schule und die Belastung, insbesondere an Schulen mit Tages- und Abendunterricht, einschränken.

(3) Die Vertragslehrperson in der Funktion Schulleitung ist von der Unterrichtsverpflichtung befreit.

(4) Die Vertragslehrperson in der Funktion Schulleitung führt die Verwendungsbezeichnung „Direktorin“ oder „Direktor“.

(5) Die Vertragslehrperson in der Funktion Schulleitung hat bezüglich der an der Schule zu besetzenden Stellen das Recht, zu den Bewerbungen Stellung zu nehmen und der Personalstelle Vorschläge zu übermitteln.

Wegen der hervorgehobenen Bedeutung der Rolle der Schulleitung sind Pflichten und Rechte im Dienstrecht näher ausgedeutet. Damit werden die Bestimmungen des Abschnittes I (insbesondere jene, die sich auf Vorgesetzte und Dienststellenleitung beziehen) und die einschlägigen schulrechtlichen Regelungen ergänzt.

Vertragslehrpersonen in der Funktion Schulleitung (es kann sich dabei um gemäß § 44 bestellte oder um provisorisch betraute Vertragslehrpersonen handeln) sind von der Unterrichtsverpflichtung befreit (§ 44a Abs. 3).

Vertragslehrpersonen in der Funktion Schulleitung haben Vorgesetztenfunktion.

Vertragslehrpersonen in der Funktion Schulleitung haben in eigenverantwortlicher Weise ihre Dienstzeit so zu wählen, dass ihre regelmäßige Anwesenheit während der Unterrichtszeit sichergestellt ist (§ 44a Abs. 2); die regelmäßige Anwesenheit ist auch in Bezug auf die Tagesbetreuung sicherzustellen, es sei denn es ist eine eigene Leitung des Betreuungsteils bestellt. Für den Fall der Abwesenheit ist für eine Vertretung zu sorgen. Insbesondere an Schulen mit Tages- und Abendunterricht kann die Personalstelle die Anwesenheitspflicht während der Unterrichtszeit einschränken; dabei hat sie die Erfordernisse der Schule und die mit der Schulleitung verbundene Belastung gegeneinander abzuwägen.

9.4. Auswahl und Bestellung anderer Personen für die Schulleitung

Wird eine beamtete Lehrkraft ausgewählt und ernannt, sind auf sie die diesbezüglichen dienstrechtlichen Bestimmungen des BDG 1979 (zeitliche Begrenzung von vier Jahren und deren Entfall, Einrechnung von Vorfunktionen [das sind nunmehr solche gemäß § 43a], berufsbegleitender Schulmanagementlehrgang, Vorgangsweise bei Nichtbewährung) und des BLVG (Verminderung der Lehrverpflichtung) sowie die besoldungsrechtlichen Bestimmungen des § 57 GehG (Dienstzulage) anzuwenden. Wird eine Vertragslehrperson gemäß „Altrecht“ ausgewählt und bestellt, sind auf sie die diesbezüglichen dienstrechtlichen Bestimmungen des VBG („Altrecht“ gemäß Abschnitt VIII 3. Unterabschnitt) und des BLVG sowie die besoldungsrechtlichen Bestimmungen, auf die das VBG verweist, anzuwenden.

(4) Wird eine Vertragslehrperson im Sinne dieses Abschnittes für die Schulleitung (Abs. 2 erster Satz) ausgewählt und bestellt, sind auf sie die §§ 44, 44a und 46b anzuwenden. Wird ein Lehrer im Sinne des § 2 Z 4 GehG für die Schulleitung (Abs. 2 erster Satz) ausgewählt und ernannt, sind auf ihn die Bestimmungen über die Besetzung von Planstellen für leitende Funktionen (7. Abschnitt 5. Unterabschnitt des Besonderen Teiles des BDG 1979) sowie § 3 BLVG und § 57 GehG anzuwenden. Wird eine Vertragslehrperson im Sinne des § 90 für die Schulleitung (Abs. 2 erster Satz) ausgewählt und bestellt, sind auf sie § 90a sowie § 3 BLVG und § 90e Abs. 2 anzuwenden.

9.5. Betrauung einer geeigneten Lehrkraft mit der Schulleitung – Leitung von „Kleinschulen“

Ist im Falle einer Vakanz bloß mit der Betrauung einer geeigneten Lehrkraft vorzugehen, differieren die dienst- und besoldungsrechtlichen Konsequenzen für die betraute Lehrkraft wiederum nach deren dienstrechtlichem Status: Wird eine Vertragslehrperson pd betraut, ist auf sie § 40a Abs. 17 (Unterrichtsverpflichtung) und gegebenenfalls § 46a Abs. 10 (Dienstzulage ab 5,000 VBÄ) anzuwenden; für beamtete Lehrkräfte und Vertragslehrperson im „Altrecht“ richten sich Lehrverpflichtung und Dienstzulage nach den für diese Besoldungsgruppe bzw. für dieses Entlohnungsschema geltenden Bestimmungen.

(5) Wird eine Vertragslehrperson im Sinne dieses Abschnittes mit der Schulleitung (Abs. 2 zweiter Satz) betraut, sind auf sie § 40a Abs. 11 und gegebenenfalls § 46a Abs. 4 anzuwenden. Wird ein Lehrer im Sinne des § 2 Z 4 GehG mit der Schulleitung (Abs. 2 zweiter Satz) betraut, ist auf ihn § 3 BLVG und § 59 GehG anzuwenden. Wird eine Vertragslehrperson im Sinne des § 90 mit der Schulleitung (Abs. 2 zweiter Satz) betraut, sind auf sie § 3 BLVG und § 90e Abs. 2 anzuwenden.

Die Zahl der der Schule (den Schulen) zugewiesenen Lehrkräfte (VBÄ) ist jährlich zu überprüfen: dies im Hinblick auf mögliche Auswirkungen bezüglich der Dienstzulage (§ 46a Abs. 10) bzw. auf die Verpflichtung zur Ausschreibung einer Schulleitung in dienstrechtlichen Sinn.

9.6. Abteilungsvorsteherung und Fachvorsteherung

Die bei Vorliegen einer entsprechenden Abteilungsgliederung bzw. fachlichen Ausrichtung eingerichteten Funktionen Abteilungsvorsteherung und Fachvorsteherung zählen zu den Leitenden Funktionen im Sinne des § 43a Abs. 1. Wie bei der Schulleitungsfunktion sind die dienst- und besoldungsrechtlichen Rahmenbedingungen schemaabhängig.

Wird eine Vertragslehrperson pd ausgewählt und bestellt, sind auf sie die dienstrechtlichen Bestimmungen der §§ 45 (insbesondere Bestelldauer von fünf Jahren, Vorgangsweise bei Bestelldauer) und 45a (Pflichten und Rechte) sowie die besoldungsrechtlichen Bestimmungen des § 46c (Dienstzulage) anzuwenden. Die Regelungen bezüglich der Bestelldauer und der Vorgangsweise bei Bestelldauer (§ 45 Abs. 3 und 4) sind analog zu den Bestimmungen im Schulleitungsbereich gestaltet.

Abteilungsvorsteherung und Fachvorsteherung

§ 45. (1) Wird eine Vertragslehrperson im Sinne dieses Abschnittes für die Funktion Abteilungsvorsteherung oder Fachvorsteherung ausgewählt und bestellt, sind auf sie die Abs. 2 bis 4 und § 46c anzuwenden. Wird ein Lehrer im Sinne des § 2 Z 4 GehG für die Abteilungsvorsteherung oder Fachvorsteherung ausgewählt und ernannt, sind auf ihn die Bestimmungen über die Besetzung von Planstellen für leitende Funktionen (7. Abschnitt 5. Unterabschnitt des Besonderen Teiles des BDG 1979) sowie § 3 BLVG und § 58 GehG anzuwenden. Wird eine Vertragslehrperson im Sinne des § 90 für die Abteilungsvorsteherung oder Fachvorsteherung ausgewählt und bestellt, sind auf sie § 90a sowie § 3 BLVG und § 90e Abs. 2 anzuwenden.

(2) Wird eine Vertragslehrperson in die Funktion Abteilungsvorsteherung oder Fachvorsteherung bestellt, sind auf sie anstelle der §§ 207h bis 207k BDG 1979 die Abs. 3 und 4 anzuwenden.

(3) Die Bestellung einer Vertragslehrperson zur Abteilungsvorsteherung oder Fachvorsteherung ist für einen Zeitraum von fünf Jahren wirksam. Die Personalstelle kann die Vertragslehrperson in der Funktion Abteilungsvorsteherung oder Fachvorsteherung bei Nichtbewährung vorzeitig abberufen.

(4) Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Personalstelle hat der zur Abteilungsvorsteherung oder Fachvorsteherung bestellten Vertragslehrperson frühestens sechs und spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist gemäß Abs. 3 schriftlich mitzuteilen, ob sie wiederbestellt wird. Eine Wiederbestellung bedarf keines Ausschreibungs- und Besetzungsverfahrens; sie ist auf unbestimmte Zeit wirksam. Wird von einer Wiederbestellung abgesehen, wird das Dienstverhältnis in ein Dienstverhältnis als Vertragslehrperson ohne Abteilungsvorsteherungsfunktion oder Fachvorsteherungsfunktion umgewandelt und ist die Abteilungsvorsteherungsfunktion oder Fachvorsteherungsfunktion auszuschreiben.

Die Pflichtenbestimmung bezüglich der Vertragslehrpersonen pd in Abteilungs- bzw. Fachvorsteherungsfunktion (§ 45a Abs. 1) ergänzt die einschlägigen schulrechtlichen Vorschriften. Dies betrifft die Unterstützung der Schulleitung im Qualitätsmanagement und die Wahrnehmung von Leitungs- und Organisationsaufgaben im (durch einen Organisationsplan näher definierten) Team; in diesem Zusammenhang wird ihnen auch eine Vorgesetztenrolle zugeschrieben.

Die Abs. 2 bis 6 enthalten schulartenspezifische Regelungen bezüglich der Verminderung der Verpflichtung der Vertragslehrpersonen pd in Abteilungs- bzw. Fachvorstellungsfunktion.

Pflichten und Rechte der Abteilungs- und Fachvorstellung

§ 45a. (1) Vertragslehrpersonen in der Funktion Abteilungsvorstellung und Fachvorstellung haben die Schulleitung im Qualitätsmanagement zu unterstützen und nach Maßgabe der Größe und des Organisationsplans der Schule in Unterordnung unter die Schulleiterin oder den Schulleiter Leitungs- und Koordinationsaufgaben im jeweiligen Team wahrzunehmen. Sie sind Vorgesetzte der Lehrkräfte des jeweiligen Teams.

(2) Bei Ausübung der Funktion Abteilungsvorstellung an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen vermindert sich die Verpflichtung in folgendem Ausmaß:

1. um sechs Wochenstunden bei bis zu sechs unterstellten Klassen,
2. um zwölf Wochenstunden bei sieben bis elf unterstellten Klassen,
3. um achtzehn Wochenstunden bei zwölf oder mehr unterstellten Klassen.

(3) Bei Ausübung der Funktion Abteilungsvorstellung an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Sozialpädagogik vermindert sich die Verpflichtung in folgendem Ausmaß:

1. um zwölf Wochenstunden bei bis zu elf Klassen,
2. um achtzehn Wochenstunden bei zwölf und mehr Klassen.

(4) Bei Ausübung der Funktion Abteilungsvorstellung an Bundesanstalten für Leibeserziehung vermindert sich die Verpflichtung in folgendem Ausmaß:

1. um zwölf Wochenstunden bei weniger als 250 in der Abteilung betreuten Kurstagen,
2. um achtzehn Wochenstunden bei 250 oder mehr in der Abteilung betreuten Kurstagen.

(5) Bei Ausübung der Funktion Fachvorstellung vermindert sich die Verpflichtung:

1. um sechs Wochenstunden bei bis zu sechs Klassen,
2. um zwölf Wochenstunden bei sieben bis zwölf Klassen,
3. um achtzehn Wochenstunden bei dreizehn und mehr Klassen.

(6) Bei Ausübung der Funktion Abteilungsvorstellung oder Fachvorstellung sind je Woche der verbleibenden Unterrichtsverpflichtung im Verlauf des Unterrichtsjahres 3,273 Beratungsstunden (§ 40a Abs. 4) zu erbringen.

(7) Die Vertragslehrperson führt

1. in der Funktion Abteilungsvorstellung die Verwendungsbezeichnung Abteilungsvorständin oder Abteilungsvorstand,
2. in der Funktion Fachvorstellung die Verwendungsbezeichnung Fachvorständin oder Fachvorstand.

Die Unterrichtsverpflichtung von Vertragslehrpersonen pd in der Funktion Abteilungsvorstellung oder Fachvorstellung (es kann sich dabei um gemäß § 45 bestellte oder um provisorisch betraute Vertragslehrpersonen pd handeln) ist in Abhängigkeit von Schulart und Zahl der unterstellten Klassen (Zahl der betreuten Kurstage) vermindert.

Vertragslehrpersonen pd in den Funktionen Abteilungs- und Fachvorstellung (§ 45a) haben Vorgesetztenfunktion.

Für beamtete Lehrkräfte und Vertragslehrperson des alten Entlohnungsschemas richten sich Lehrverpflichtung und Dienstzulage nach den für diese Besoldungsgruppe bzw. für dieses Entlohnungsschema geltenden Bestimmungen.

9.7. Kündigung in bestimmten Fällen

Kommt die Vertragslehrperson pd ihrer Verpflichtung zur Absolvierung des Masterstudiums, der ergänzenden Lehramtsausbildung oder zum Erwerb des erforderlichen Bachelorgrades aus Gründen, die sie zu vertreten hat oder die in ihrer Person gelegen sind, nicht nach, berechtigt dies den Dienstgeber zur Kündigung.

Kündigung

§ 48. Ein Grund, der den Dienstgeber zur Kündigung berechtigt, liegt auch vor, wenn die Vertragslehrperson aus Gründen, die sie zu vertreten hat oder die in ihrer Person gelegen sind,

1. das in § 38 Abs. 2 Z 2 vorgeschriebene Masterstudium nicht innerhalb von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Anstellung erfolgreich absolviert hat,
2. das in § 38 Abs. 2 Z 2 vorgeschriebene Masterstudium in den Fällen des § 40 Abs. 2 Z 2 lit. c nicht innerhalb von fünf Jahren ab der Beendigung der Ausbildungsphase erfolgreich absolviert hat,
3. die ergänzende Lehramtsausbildung (§ 38 Abs. 3 Z 3) entgegen der gemäß § 38 Abs. 4 übernommenen Verpflichtung nicht innerhalb von fünf Jahren ab Beginn des Dienstverhältnisses erfolgreich absolviert hat oder
4. das in § 40 Abs. 2 Z 2 lit. b oder c vorgeschriebene Studium nicht innerhalb von fünf Jahren ab Beginn des Dienstverhältnisses erfolgreich absolviert hat.

Auf die Fünfjahresfrist ist § 32 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

Abschnitt 10: Besoldungsrecht

10.1. Monatsentgelt

Der Entgeltstaffel für VB pd (§ 46 Abs. 1) besteht aus lediglich sieben Entlohnungsstufen und weist einen vergleichsweise flachen Verlauf auf (Relation Anfangsentgelt zu Endentgelt ca. 1:1,8). Die Vorrückungsbeträge sind mit je rund 350 € (in die Stufen 2 bis 6) bzw. mit rund 220 € (in die Stufe 7) angesetzt; die Vorrückungsfristen sind (§ 46 Abs. 4) regelmäßig länger als in herkömmlichen Schemata.

Entgelt

§ 46. (1) Das Monatsentgelt für vollbeschäftigte Vertragsbedienstete im Pädagogischen Dienst beträgt:

in der Entlohnungsstufe	Euro ^{*)}
1	2513
2	2863
3	3214
4	3565
5	3916
6	4267
7	4484

^{*)} Beträge zum 1.3.2015

(4) Abweichend von den allgemeinen Bestimmungen über die Vorrückung betragen die für die Vorrückung in weitere Entlohnungsstufen erforderlichen Zeiträume in der Entlohnungsgruppe pd

1. in die Entlohnungsstufe 2 drei Jahre und sechs Monate,
2. in die Entlohnungsstufe 3 fünf Jahre,
3. in die Entlohnungsstufe 4 fünf Jahre,

4. in die Entlohnungsstufe 5 sechs Jahre,
5. in die Entlohnungsstufe 6 sechs Jahre,
6. in die Entlohnungsstufe 7 sechs Jahre.

(6) Während der Dauer einer Ausbildungsphase gemäß § 40 Abs. 2 Z 2 lit. c gebührt das Monatsentgelt im Ausmaß von 85% der Beträge gemäß Abs. 1.

Abs. 6 enthält eine Sonderbestimmung: Die Absenkung des Monatsentgeltes um 15% betrifft nur den Fall der Ausbildungsphase gemäß § 40 Abs. 2 Z 2 lit. c, also einer Ausbildungsphase, in der das Lehramtsstudium gemäß § 38 Abs. 2 Z 1 absolviert wird; die Kürzung erfasst daher nur gemäß § 38 Abs. 11 aufgenommene Personen, das sind in der neuen Bachelor-Ausbildung zum Lehramt [Sekundarstufe] Allgemeinbildung Stehende. Von der Kürzung nicht erfasst sind insbesondere die gemäß § 38 Abs. 3 aufgenommenen Personen (Fachpraxis, Fachtheorie, Allgemeinbildung/Quereinstieg).

10.2. Besoldungsdienstalter - allgemein

Das Schema pd unterliegt der durch die Novelle BGBl. I Nr. 32/2015 (für Bundesbedienstete und Landeslehrkräfte) generell vorgenommenen (und durch die Dienstrechts-Novelle 2015, BGBl. I Nr. 65, ergänzte) Umstellung im Bereich der Besoldung (Neuregelung des Regimes der Anrechnung von Vordienstzeiten, Aufhebung der Bestimmungen über den Vorrückungstichtag, vereinfachtes Einstufungs- und Vorrückungsregime nach Maßgabe des Besoldungsdienstalters, Einführung eines Vorbildungsausgleiches in bestimmten Fällen):

Besoldungsdienstalter

§ 26. (1) Das Besoldungsdienstalter umfasst die Dauer der im Dienstverhältnis verbrachten für die Vorrückung wirksamen Zeiten zuzüglich der Dauer der anrechenbaren Vordienstzeiten.

(2) Als Vordienstzeiten auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen sind die zurückgelegten Zeiten

1. in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft oder zu einem Gemeindeverband eines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums, der Türkischen Republik oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft;
2. in einem Dienstverhältnis zu einer Einrichtung der Europäischen Union oder zu einer zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört;
3. in denen die oder der Vertragsbedienstete auf Grund des Heeresversorgungsgesetzes Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 90% hatte, sowie
4. der Leistung eines Grundwehrdienstes nach § 20 Wehrgesetz 2001 – WG 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, oder eines entsprechenden Ausbildungsdienstes gleicher Dauer für Frauen nach § 37 Abs. 1 WG 2001, oder des ordentlichen Zivildienstes nach § 1 Abs. 5 Z 1 Zivildienstgesetz 1986 – ZDG, BGBl. Nr. 679/1986.

(3)

(4) Ausgeschlossen von einer Anrechnung sind die Zeiten

1. die nach Abs. 2 Z 1 und 2 zu berücksichtigen wären, wenn die oder der Vertragsbedienstete aufgrund einer solchen Beschäftigung einen Ruhegenuss bezieht, es sei denn, dass der Ruhegenuss nach den hiefür geltenden Bestimmungen wegen des bestehenden vertraglichen Dienstverhältnisses zum Bund zur Gänze ruht oder infolge der Berücksichtigung der Dienstzeit für die Ermittlung des Besoldungsdienstalters ruhen würde,
2. in einem Dienstverhältnis nach Abs. 2 Z 1 und 2, soweit sie nach den Vorschriften, die für dieses Dienstverhältnis gegolten haben, für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht wirksam gewesen sind, oder
3. welche im Zustand der Ämterunfähigkeit zurückgelegt wurden.

Die Einschränkung der Z 2 gilt nicht für Zeiten, die nur deshalb nicht voll für die Vorrückung in höhere Bezüge wirksam waren, weil sie in einem Beschäftigungsausmaß zurückgelegt wurden, das unter der Hälfte des für eine

Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Beschäftigungsausmaßes lag. Waren solche Zeiten aus anderen Gründen für die Vorrückung nicht oder nicht voll wirksam (zB wegen eines Karenzurlaubes), ist die Z 2 hingegen anzuwenden.

(5) Die oder der Vertragsbedienstete ist bei Dienstantritt von der Personalstelle nachweislich über die Bestimmungen zur Anrechnung von Vordienstzeiten zu belehren. Sie oder er hat sodann alle vor Beginn des Dienstverhältnisses zurückgelegten Vordienstzeiten nach Abs. 2 oder 3 mitzuteilen. Die Personalstelle hat aufgrund dieser Mitteilung und bei Vorliegen entsprechender Nachweise die Dauer der anrechenbaren Vordienstzeiten festzustellen, um welche die für die Aufstufung wirksame Dienstzeit bei der Ermittlung der Einstufung zu verlängern ist.

(6) Teilt die oder der Vertragsbedienstete eine Vordienstzeit nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der in Abs. 5 genannten Belehrung mit, ist ein späterer Antrag auf Anrechnung dieser Vordienstzeit unzulässig. Der Nachweis über eine Vordienstzeit ist spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tag der Belehrung zu erbringen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, ist die Vordienstzeit nicht anrechenbar.

(7) Vordienstzeiten sind jedenfalls anzurechnen, wenn sie bereits im unmittelbar vorangegangenen Bundesdienstverhältnis angerechnet worden sind. Wurde beim unmittelbar vorangegangenen Bundesdienstverhältnis das Besoldungsdienstalter infolge einer Überleitung nach den Bestimmungen des § 94a pauschal bemessen, so unterbleibt eine Ermittlung und die Einstufung hat auf Grundlage des bisherigen pauschal bemessenen Besoldungsdienstalters zu erfolgen.

(8) Die mehrfache Anrechnung ein und desselben Zeitraumes ist nicht zulässig.

Auf die Erledigung des BKA vom 28. April 2015, BKA-924.375/0001-III/2/2015, betreffend Formulare in der Personalverwaltung - Neugestaltung aufgrund des BGBl. I Nr. 32/2015 (insbesondere die Formular 11b, 12 und 20) wird hingewiesen.

10.3. Zeiten gemäß § 26 Abs. 3

§ 26 Abs. 3 in der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2015, BGBl. I Nr. 65, lautet:

(3) Über die in Abs. 2 angeführten Zeiten hinaus sind Zeiten der Ausübung einer einschlägigen Berufstätigkeit oder eines einschlägigen Verwaltungspraktikums bis zum Ausmaß von insgesamt höchstens zehn Jahren als Vordienstzeiten anrechenbar. Eine Berufstätigkeit oder ein Verwaltungspraktikum ist einschlägig, insoweit eine fachliche Erfahrung vermittelt wird, durch die

1. eine fachliche Einarbeitung auf dem neuen Arbeitsplatz überwiegend unterbleiben kann oder
2. ein erheblich höherer Arbeitserfolg durch die vorhandene Routine zu erwarten ist.

§ 46 Abs. 3 enthält folgende Sonderbestimmung für VB pd:

(3) § 26 Abs. 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass mit Wirkung für die Dauer der Zugehörigkeit zur Entlohnungsgruppe pd nach dieser Bestimmung Zeiten bis zum Höchstausmaß von zwölf Jahren berücksichtigt werden können. Durch Verordnung der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers können berufliche Tätigkeiten, die wegen ihrer Einschlägigkeit die inhaltlichen Erfordernisse des § 26 Abs. 3 erfüllen, festgelegt werden.

§ 26 Abs. 3 ist also für VB pd mit der Maßgabe anzuwenden, dass - mit Wirkung (nur) für die Dauer der Zugehörigkeit zur Entlohnungsgruppe pd - nach dieser Bestimmung Zeiten bis zum Höchstausmaß von zwölf Jahren berücksichtigt werden können. Die Abweichung gegenüber der Rechtslage für andere Entlohnungsgruppen besteht lediglich bezüglich der zeitlichen Obergrenze, bezüglich der inhaltlichen Kriterien bestehen keine Abweichungen. Zur Vereinfachung werden in der Verordnung gemäß § 46 Abs. 3 jene beruflichen Tätigkeiten festgelegt, die wegen ihrer Einschlägigkeit die inhaltlichen Erfordernisse des § 26 Abs. 3 jedenfalls erfüllen.

10.4. Vorbildungsausgleich

§ 15 Abs. 2 definiert die Entlohnungsgruppe pd als akademische Entlohnungsgruppe im Master-Bereich.

§ 15 Abs. 4 und 5 in der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2015, BGBl. I Nr. 65, lautet:

(4) Schließt die oder der Vertragsbedienstete das Studium gemäß Z 1.12 oder Z 1.12a der Anlage 1 zum BDG 1979 im aufrechten Dienstverhältnis ab und

1. wird sie oder er anschließend von einer nicht akademischen Entlohnungsgruppe in eine akademische überstellt oder

2. befindet sie oder er sich im Zeitpunkt des Abschlusses bereits in einer akademischen Entlohnungsgruppe, erfolgt ein Vorbildungsausgleich im Ausmaß von fünf Jahren im Master-Bereich und drei Jahren im Bachelor-Bereich. Schließt jedoch eine Vertragsbedienstete oder ein Vertragsbediensteter des Master-Bereichs gemäß Z 2 das Master-Studium gemäß Z 1.12 der Anlage 1 zum BDG 1979 ab oder schließt eine Vertragsbedienstete oder ein Vertragsbediensteter des Bachelor-Bereichs ein solches Studium ab und wird anschließend in den Master-Bereich überstellt, so beträgt der Vorbildungsausgleich nur zwei Jahre, wenn zuvor auch ein Bachelor-Studium nach Z 1.12a der Anlage 1 zum BDG 1979 abgeschlossen wurde. Dieser Vorbildungsausgleich reduziert sich auf nur ein Jahr, wenn das zuvor abgeschlossene Bachelor-Studium zumindest 240-ECTS-Anrechnungspunkte umfasst. In all diesen Fällen ist das Ausmaß des Vorbildungsausgleichs mit der Dauer der bisher in allen Dienstverhältnissen zum Bund verbrachten für die Vorrückung wirksamen Zeiten begrenzt.

(5) Solange die oder der Vertragsbedienstete einer akademischen Entlohnungsgruppe keine Hochschulbildung gemäß Z 1.12 oder Z 1.12a der Anlage 1 zum BDG 1979 aufweist, ist bei ihrem oder seinem Besoldungsdienstalter ein Vorbildungsausgleich im Ausmaß von drei Jahren in Abzug zu bringen. Zusätzlich ist im Master-Bereich, solange die oder der Vertragsbedienstete keine Hochschulbildung oder eine Hochschulbildung ausschließlich gemäß Z 1.12a der Anlage 1 zum BDG 1979 aufweist, ein Vorbildungsausgleich im Ausmaß von

1. einem Jahr, wenn das abgeschlossene Bachelor-Studium zumindest 240 ECTS-Anrechnungspunkte umfasst, oder

2. von zwei Jahren in den übrigen Fällen

beim Besoldungsdienstalter in Abzug zu bringen.

§ 46 Abs. 2 in der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2015, BGBl. I Nr. 65, ordnet für VB pd Folgendes an:

(2) Bei der Anwendung des § 15 Abs. 4 und 5 gelten

1. Vertragsbedienstete im Pädagogischen Dienst, die einen Bachelor of Education im Ausmaß von 180 oder 240 ECTS-Anrechnungspunkten gemäß § 65 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005 erworben haben, als Vertragsbedienstete, die eine Hochschulbildung gemäß Z 1.12a der Anlage 1 zum BDG 1979 aufweisen,

2. Vertragsbedienstete im Pädagogischen Dienst, die ein Masterstudium gemäß § 65 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005 abgeschlossen haben, als Vertragsbedienstete, die eine Hochschulbildung gemäß Z 1.12 der Anlage 1 zum BDG 1979 aufweisen.

§ 46 Abs. 2 Z 1 nimmt auf den Umstand Bedacht, dass sich die Z 1.12a der Anlage 1 zum BDG 1979 zwar auf Bachelorgrade nach dem Universitätsgesetz 2002 und auf Bachelorgrade nach dem Fachhochschul-Studiengesetz bezieht, nicht jedoch auf Bachelorgrade nach dem Hochschulgesetz 2005; § 46 Abs. 2 Z 2 berücksichtigt, dass sich die Z 1.12 der Anlage 1 zum BDG 1979 auf Mastergrade nach dem Universitätsgesetz 2002 (und auf akademische Grade gemäß § 6 Abs. 2 Fachhochschul-Studiengesetz aufgrund des Abschlusses eines Fachhochschul-Masterstudienganges oder eines Fachhochschul-Diplomstudienganges) bezieht, nicht jedoch auf Mastergrade nach dem Hochschulgesetz 2005.

Aus dem Zusammenspiel von § 15 Abs. 4 und 5 und § 46 Abs. 2 ergibt sich bezüglich des Vorbildungsausgleichs für die einzelnen Fälle Folgendes:

Lehrbefähigung im Sinne des § 38 Abs. 2 (Allgemeinbildung):

Werden die Zuordnungsvoraussetzungen gemäß § 38 Abs. 2 (Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung, 240 ECTS-Anrechnungspunkte) in Verbindung mit § 100 Abs. 67 letzter Satz erfüllt (Absolvierung des aufbauenden Masterstudiums berufsbegleitend), erfolgt ein Vorbildungsausgleich von einem Jahr; liegen keine anrechenbaren Vordienstzeiten vor, beträgt die Frist für die Vorrückung in die Entlohnungsstufe 2 vier Jahre und sechs Monate. Wird das Masterstudium früher als ein Jahr nach Beginn des Bundesdienstverhältnisses abgeschlossen, ist das Ausmaß des Vorbildungsausgleiches zu reduzieren, und zwar um die Differenz zwischen einem Jahr und der bis dahin im Dienstverhältnis verbrachten für die Vorrückung wirksamen Zeit. Wird das aufbauende Masterstudium acht Monate nach Beginn des Dienstverhältnisses abgeschlossen, verbessert sich das Besoldungsdienstalter um vier Monate.

Lehrbefähigung im Sinne des Abs. 3 (Fachpraxis):

Werden die Zuordnungsvoraussetzungen gemäß § 38 Abs. 3 (in Verbindung mit § 38 Abs. 5) erfüllt (Absolvierung des PH-Lehramtsstudium [Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung, 240 ECTS-Anrechnungspunkte] berufsbegleitend – Fachpraktikerinnen und Fachpraktiker an BMHS), erfolgt ein Vorbildungsausgleich von fünf Jahren; liegen anrechenbare Vordienstzeiten im Ausmaß von vier Jahren vor, gebührt das Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 1, die Frist für die Vorrückung in die Entlohnungsstufe 2 beträgt vier Jahre und sechs Monate [durch den Vorbildungsausgleich verzögert sich die Vorrückung um ein Jahr auf vier Jahre und sechs Monate].

Erfüllung der Zuordnungsvoraussetzungen gemäß § 38 Abs. 7 („Alterfordernisse“):

Werden die Zuordnungsvoraussetzungen gemäß § 38 Abs. 7 in Verbindung mit Z 24 der Anlage 1 zum BDG 1979 in der am 31. August 2015 in Geltung stehenden Fassung [Erfordernisse L 2a 2] durch den Abschluss eines Bachelorstudiums erfüllt, erfolgt ein Vorbildungsausgleich im Ausmaß von zwei Jahren.

Beispiele:

Lehrkraft für Deutsch und Geschichte (Erfüllung der L 1-Erfordernisse gemäß Anlage 1 Z 23.1 Abs. 1 und 7 zum BDG 1979)

- durch abgeschlossenes Lehramtsstudium (Diplomgrad in zwei Unterrichtsfächern gemäß § 87 Abs. 1 UG 2002) und Unterrichtspraktikum: kein Vorbildungsausgleich

Lehrkraft für Musikerziehung (Erfüllung der L 2a 2-Erfordernisse gemäß Anlage 1 Z 24.3 zum BDG 1979)

- durch Reifeprüfung und zwei Lehrbefähigungen: Vorbildungsausgleich im Ausmaß von fünf Jahren,
- durch Reifeprüfung und Bachelorgrad in Instrumental(Gesangs)pädagogik (IGP) gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 (Schwerpunktstudium in einem zweiten Instrument oder Gesang): Vorbildungsausgleich im Ausmaß von zwei Jahren
- durch Reifeprüfung und Mastergrad in IGP gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002: kein Vorbildungsausgleich

Erfüllung der Zuordnungsvoraussetzungen gemäß § 38 Abs. 11 („Studierende neu“):

Werden die Zuordnungsvoraussetzungen gemäß § 38 Abs. 11 erfüllt (Absolvierung des Lehramtsstudiums [Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung, 240 ECTS-Anrechnungspunkte] berufsbegleitend), erfolgt ein Vorbildungsausgleich von fünf Jahren; liegen keine anrechenbaren Vordienstzeiten vor, beträgt die Frist für die Vorrückung in die Entlohnungsstufe 2 acht Jahre und sechs Monate.

Wird das Bachelorstudium sechs Monate nach Beginn des Bundesdienstverhältnisses abgeschlossen, beträgt das Ausmaß des Vorbildungsausgleiches (zunächst) nur mehr sechs Monate, weil der Vorbildungsausgleich nur im Ausmaß der in einem Dienstverhältnis zum Bund verbrachten Zeiten erfolgen darf, während derer zugleich das Studium betrieben wurde; wegen des (weiterhin) fehlenden Masterabschlusses ist das Ausmaß des Vorbildungsausgleiches um ein Jahr zu erhöhen, beträgt also insgesamt ein Jahr und sechs Monate.

Wird das Bachelorstudium ein Jahr nach Beginn des Bundesdienstverhältnisses abgeschlossen, beträgt der Vorbildungsausgleich im Ergebnis zwei Jahre.

10.5. Vorgangsweise im Zusammenhang mit der Ausübung des Wahlrechts in bestimmten Fällen

Im Zusammenhang mit den Sonderregelungen für Personen, die während des Schuljahres 2014/2015 erstmals in ein Dienstverhältnis als Vertragslehrperson aufgenommen worden sind, ist zu beachten:

- Ist ein II L-Dienstverhältnis begründet worden und wird anlässlich einer neuerlichen Anstellung im Übergangszeitraum gemäß § 37 Abs. 2 das „Altrecht“ gewählt, gilt Folgendes: Wird eine Anstellung im Entlohnungsschema I L vorgenommen, ist das

Besoldungsdienstalter gemäß § 26 in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 32/2015 und der Dienstrechts-Novelle 2015, BGBl. I Nr. 65, zu ermitteln.

- Ist ein II L-Dienstverhältnis begründet worden und wird anlässlich einer neuerlichen Anstellung im Übergangszeitraum gemäß § 37 Abs. 2 das „Neurecht“ gewählt, ist das Besoldungsdienstalter gemäß § 26 in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 32/2015 und der Dienstrechts-Novelle 2015, BGBl. I Nr. 65, in Verbindung mit § 46 und der Verordnung gemäß § 46 Abs. 3 zu ermitteln.
- Ist ein befristetes I L-Dienstverhältnis begründet worden und wird anlässlich einer Verlängerung des Dienstverhältnisses gemäß § 37 Abs. 2 das „Altrecht“ gewählt, bleiben die (durch die pauschale Überleitung ermittelte) Entlohnungsstufe und das sich daraus ergebende Besoldungsdienstalter unverändert (§ 26 Abs. 7). Ist ein befristetes I L-Dienstverhältnis begründet worden und wird (nach Unterbrechung) anlässlich einer neuerlichen Anstellung im Übergangszeitraum gemäß § 37 Abs. 2 das „Altrecht“ gewählt, ist das Besoldungsdienstalter gemäß § 26 in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 32/2015 und der Dienstrechts-Novelle 2015, BGBl. I Nr. 65, zu ermitteln.
- Ist ein befristetes I L-Dienstverhältnis begründet worden und wird anlässlich einer Verlängerung des Dienstverhältnisses gemäß § 37 Abs. 2 das „Neurecht“ gewählt, bleibt das sich aus der pauschalen Überleitung ergebende Besoldungsdienstalter unverändert (§ 26 Abs. 7). Ist ein befristetes I L-Dienstverhältnis begründet worden und wird (nach Unterbrechung) anlässlich einer neuerlichen Anstellung im Übergangszeitraum gemäß § 37 Abs. 2 das „Neurecht“ gewählt, ist das Besoldungsdienstalter gemäß § 26 in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 32/2015 und der Dienstrechts-Novelle 2015, BGBl. I Nr. 65, in Verbindung mit § 46 und der Verordnung gemäß § 46 Abs. 3 zu ermitteln.

10.6. Dienstzulagen für bestimmte Funktionen

§ 46a enthält Dienstzulagenregelungen für drei Fallgruppen:

- Betrauung mit der Wahrnehmung von Spezialfunktionen (Abs. 1 bis 9)
- Betrauung mit der Schulleitung in Fällen mit weniger als zehn Vollbeschäftigungsäquivalenten („Leitung von Kleinschulen“, Abs. 10)
- Betrauung mit der verwaltungsmäßigen Unterstützung und Vertretung der Schulleitung („Administration neu“, Abs. 11)

Es handelt sich um Dienstzulagen im Sinne des § 8a Abs. 1; sie sind sonderzahlungsfähig. Alle

Dienstzulagen gemäß § 46a sind in Eurobeträgen ausgedrückt. Während der Dienstleistungszeit eines Sabbaticals gebühren die Dienstzulagen gemäß § 46a in dem Ausmaß, in dem sie gebühren würden, wenn kein Sabbatical gewährt worden wäre (§ 42 Z 2); während der Freistellung eines Sabbaticals gebühren diese Zulagen nicht (§ 42 Z 3).

Die im Zusammenhang mit den Dienstzulagen erforderlichen Eingaben in PM-SAP sind von der Personalstelle (LSR) vorzunehmen.

10.7. Spezialfunktionen

Nähere Festlegungen, in welchen Bereichen und in welcher Anzahl die nachstehend näher erläuterten Spezialfunktionen eingerichtet werden dürfen, sind durch Verordnung (Abs. 7) zu treffen. Gemeinsam ist den Spezialfunktionen, dass entsprechende Ausbildungen (Lehrgänge) bestehen, deren Absolvierung (neben der einschlägigen Betreuung) Voraussetzung für die Gebührlichkeit der Dienstzulage ist. Betrauungen mit Spezialfunktionen in Fällen, in denen die Vertragslehrpersonen pd nicht über die entsprechende Ausbildung verfügt, sind nicht vorzunehmen.

Vertragslehrpersonen pd, die nach Absolvierung der einschlägigen Ausbildung mit einer der im § 46a Abs. 1 taxativ aufgezählten Spezialfunktionen betraut sind, gebührt eine Dienstzulage (Abs. 1). Faktische Nichtausübung (etwa im Falle der krankheitsbedingten Abwesenheit) führt nicht zum Verlust des Anspruches; erst ein (in Bezug auf die Betreuung) gesetzter actus contrarius beendet den Anspruch. § 17 Abs. 4 (tageweise Aliquotierung bei Veränderungen im Laufe des Monats) ist anzuwenden.

Die Dienstzulage für die Spezialfunktion Mentoring (Inkrafttreten am 1. September 2019) ist in drei Stufen (abhängig von der Zahl der zur Betreuung zugewiesenen Vertragslehrpersonen in der Induktionsphase) ausgebildet (Abs. 8). Eine Aliquotierung bei Teilbeschäftigung findet nicht statt (Abs. 12). Die einschlägige Ausbildung ist gemäß § 39a Abs. 1 letzter Satz die Absolvierung des Hochschullehrganges „Mentoring, Berufseinstieg professionell begleiten“ im Umfang von mindestens 60 ECTS; bis zum Schuljahr 2029/2030 dürfen auch Lehrpersonen pd als Mentorinnen oder als Mentoren eingesetzt werden, die (zu Betreuungslehrkräften im Unterrichtspraktikum oder im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung bestellt sind oder) einen einschlägigen Lehrgang im Umfang von mindestens 30 ECTS absolviert haben (§ 39a Abs. 4). Zu der als Voraussetzung für die Bestellung zu Mentorinnen oder Mentoren normierten fünfjährigen Berufserfahrung siehe § 39a Abs. 1. Die Betreuung mit der Funktion Mentoring erfolgt immer

Gemäß § 37 Abs. 10 ist § 39a (Mentorinnen und Mentoren) auch auf beamtete Lehrkräfte und auf vertragliche Lehrkräfte im „Altrecht“ anzuwenden, wenn sie der Bestellung zur Mentorin oder zum Mentor zustimmen. Bezüglich der erforderlichen Berufserfahrung und der einschlägigen Ausbildung siehe § 39a Abs. 1 und 4. Die Abgeltung erfolgt in diesem Fall durch eine Vergütung gemäß § 63 GehG (bei Vertragslehrkräften I L in Verbindung mit § 90e Abs. 4 Z 3).

Die Dienstzulage für die Spezialfunktion Bildungsberatung (der Aufgabenbereich ist in Abs. 2 umschrieben und erlassmäßig konkretisiert) ist in einem Fixbetrag ausgebildet (Abs. 9). Eine Aliquotierung bei Teilbeschäftigung findet nicht statt (Abs. 12).

Die Dienstzulage für die Spezialfunktion Berufsorientierungskoordination (der Aufgabenbereich ist in Abs. 3 umschrieben und erlassmäßig konkretisiert) ist in einem Fixbetrag ausgebildet (Abs. 9). Eine Aliquotierung bei Teilbeschäftigung findet nicht statt (Abs. 12).

Die Dienstzulage für die Spezialfunktion Lerndesign Neue Mittelschule (der Aufgabenbereich ist in Abs. 4 umschrieben; Anwendungsbereich im gegebenen Zusammenhang nur an einer der PH eingegliederten Praxis-NMS) ist in einem Fixbetrag ausgebildet (Abs. 9). Eine Aliquotierung bei Teilbeschäftigung findet nicht statt (Abs. 12).

Die Dienstzulage für die Spezialfunktion Sonder- und Heilpädagogik (der Aufgabenbereich ist in Abs. 5 umschrieben) ist in einem Fixbetrag ausgebildet (Abs. 9). Bei Teilbeschäftigung ist die Dienstzulage zu aliquotieren (§ 21 Abs. 1). Einschlägige Ausbildung ist ein Lehramtsstudium im Bereich der Sekundarstufe Allgemeinbildung mit der Spezialisierung in Sonder- und Heilpädagogik oder Inklusiver Pädagogik.

Die Dienstzulage für die Spezialfunktion Praxisschulunterricht (der Aufgabenbereich ist in Abs. 6 umschrieben; Anwendungsbereich an einer der PH eingegliederten Praxis-Schule) ist in einem Fixbetrag ausgebildet (Abs. 9). Bei Teilbeschäftigung ist die Dienstzulage zu aliquotieren (§ 21 Abs. 1).

10.7. Leitung von Kleinschulen

Wird eine Vertragslehrperson pd mit der Ausübung der Schulleitung im Sinne des § 43a Abs. 2 zweiter Satz betraut („Kleinschulen“) und liegen die Voraussetzungen des § 40a Abs. 17 Z 2 vor (Zahl der zugewiesenen Lehrkräfte 5,000 oder mehr Vollbeschäftigungsäquivalente), gebührt ihr eine Dienstzulage (Abs. 10); die Dienstzulage ist ab der Überschreitung einer Funktionsdauer

von fünf Jahren erhöht. Für die Ermittlung der Funktionsdauer sind (nur) Schulleitungsfunktionen zu berücksichtigen.

10.8. Administration neu

Wird eine Vertragslehrperson pd mit der verwaltungsmäßigen Unterstützung und Vertretung der Schulleitung betraut (§ 40a Abs. 18), steht ihr eine Dienstzulage nach Abs. 11 zu, wenn die Zahl der der Schule (den Schulen) zugewiesenen Lehrkräfte mindestens 10,000 Vollbeschäftigungsäquivalente beträgt. Die Dienstzulage tritt in drei Ausprägungen auf:

- Z 1: 10,000 bis 39,999 Vollbeschäftigungsäquivalente (12 Wochenstunden),
- Z 2: 40,000 bis 59,999 Vollbeschäftigungsäquivalente (18 Wochenstunden),
- Z 3: 60,000 und mehr Vollbeschäftigungsäquivalente (volle Freistellung).

10.8. Dienstzulage für Schulleitung

§ 46b bezieht sich auf von VB pd ausgeübte Schulleitungen im Sinne des § 43a Abs. 2 erster Satz. Es kann sich dabei um Bestellungen (§ 44) oder um provisorische Betrauungen handeln. Gegenüber der Regelung im § 57 GehG ergibt sich eine wesentliche Vereinfachung dahingehend, dass die Zulagenhöhe lediglich von zwei Parametern bestimmt ist: der Zugehörigkeit der Schule (Leitungsfunktion) zu einer der Kategorien A bis D und der Dauer der Funktion (bis zu fünf Jahre, mehr als fünf Jahre; Vorfunktionszeiten sind nicht anzurechnen).

Die Zuweisung der Schulen (Leitungsfunktionen) zu den vier Kategorien hat im Verordnungsweg (vgl. die gemäß § 57 GehG erlassenen Schulleiter-Zulagenverordnungen) zu erfolgen und auf die der Schule (den Schulen) zugewiesenen Lehrkräfte in Vollbeschäftigungsäquivalenten und die Komplexität der Struktur der Schule(n) Bedacht zu nehmen. Im Falle der Leitung mehrerer Schulen gebührt nur eine Dienstzulage (Abs. 4).

Während der Dienstleistungszeit eines Sabbaticals gebührt die Dienstzulage gemäß § 46b in dem Ausmaß, in dem sie gebühren würde, wenn kein Sabbatical gewährt worden wäre (§ 42 Z 2); während der Freistellung eines Sabbaticals gebührt diese Zulage nicht (§ 42 Z 3).

10.9. Dienstzulage für Abteilungs- und Fachvorsteherung

§ 46c bezieht sich auf von VB pd ausgeübte Abteilungsvorsteherungs- und Fachvorsteherungsfunktionen. Es kann sich dabei um Bestellungen (§ 45) oder um provisorische Betrauungen handeln. Anders als in der Systematik des § 58 GehG ist Ausgangspunkt der Bemessung nicht die Dienstzulage für die Schulleitung, sondern das Ausmaß der mit der Funktion Abteilungsvorsteherung und Fachvorsteherung verbundenen Minderung der Verpflichtung

der Vertragslehrpersonen (Abteilungsvorsteherung: § 45a Abs. 2 bis 4, Fachvorsteherung: § 45a Abs. 5), somit der Umfang der Abteilung bzw. der Funktion Fachvorsteherung.

Während der Dienstleistungszeit eines Sabbaticals gebührt die Dienstzulage gemäß § 46c in dem Ausmaß, in dem sie gebühren würde, wenn kein Sabbatical gewährt worden wäre (§ 42 Z 2); während der Freistellung eines Sabbaticals gebührt diese Zulagen nicht (§ 42 Z 3).

10.10. Vertretungsabgeltung

Die Sonderbestimmungen im § 46d bezüglich der Vertretungsabgeltung (Teilbetrauerung mit der Leitung) sind dem geltenden Recht (§ 60b GehG) nachgebildet.

10.11. Fächervergütung

Die Unterrichtsverpflichtung in pd differenziert (abgesehen von Verwendungen auf der Sekundarstufe 2 in Unterrichtsgegenständen, die gemäß BLVG in die Lehrverpflichtungsgruppen I oder II eingereicht sind - § 40a Abs. 3 zweiter Satz) nicht nach Unterrichtsgegenständen. Auf unterschiedliche Anforderungen bezüglich der Vor- und Nachbereitung (insbesondere Korrekturen umfangreicher schriftlicher Arbeiten) wird grundsätzlich dadurch Bedacht genommen, dass in der Sekundarstufe bei Unterrichtserteilung in bestimmten Unterrichtsgegenständen eine „Fächervergütung“ gebührt. Diese monatliche Vergütung besteht in drei Ausprägungen (dargestellt nach Betragshöhe ansteigend):

- Fächervergütung B: in der Sekundarstufe 2 in Unterrichtsgegenständen, die gemäß BLVG in die Lehrverpflichtungsgruppe III eingereicht sind
- Fächervergütung C: in der Sekundarstufe 1 in Unterrichtsgegenständen, die gemäß BLVG in die Lehrverpflichtungsgruppe I oder II eingereicht sind
- Fächervergütung A: in der Sekundarstufe 2 in Unterrichtsgegenständen, die gemäß BLVG in die Lehrverpflichtungsgruppe I oder II eingereicht sind

Anspruchsbegründend ist eine gemäß Lehrfächerverteilung regelmäßig zu erbringende Wochenstunde (in einem von der Regelung erfassten Unterrichtsgegenstand; in Betracht kommen Pflichtgegenstände, zB aber auch Freigegegenstände, Förderunterricht oder Unterrichtsgegenstände im Rahmen der gegenstandsbezogenen Lernzeit). Hat beispielsweise ein VB pd im Rahmen der Lehrfächerverteilung in der Sekundarstufe 2 neun Wochenstunden eines Unterrichtsgegenstandes zu unterrichten, der in die Lehrverpflichtungsgruppe I eingereicht ist (etwa Lebende Fremdsprache), gebührt gemäß Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit Abs. 2 Z 2 eine Fächervergütung A im Ausmaß von monatlich 288,0 € (9 x 32,0 €).

Die Fächervergütung gebührt monatlich, sie ist aber nicht Bestandteil des Monatsentgelts (nicht sonderzahlungsfähig).

Der Anspruch auf Fächervergütung endet bzw. ändert sich, wenn die Lehrfächerverteilung in einer die anspruchsbegründende Verwendung betreffenden Weise geändert wird bzw. wenn sich diese Verwendung (zB der einschlägige Unterricht in einer nicht ganzjährig geführten Klasse) von vornherein nur auf einen bestimmten Zeitraum des Unterrichtsjahres bezieht. Der Umstand, dass ein (zB wegen der Reifeprüfung) verkürztes Unterrichtsjahr lehrverpflichtungsrechtlich berücksichtigt wird, ist ohne Auswirkung auf die Bemessung der Fächervergütung für den Zeitraum des Unterrichtsjahres, in dem die einschlägige Verwendung vorliegt (im Beispiel bis zum Tag vor Beginn der Reifeprüfung): es ist vom vollen Wochenstundenwert (und nicht vom „geglätteten“ Wert) auszugehen. Ändert sich die Lehrfächerverteilung (ohne dass diese Änderung auf eine Abwesenheit der Lehrkraft vom Dienst zurückzuführen ist, siehe unten), ändert sich der Anspruch auf Fächervergütung dem Grunde und/oder der Höhe nach mit Wirksamkeit der Änderung der Lehrfächerverteilung (tageweise Betrachtung, keine Fortzahlung).

Die Fächervergütung ist vom Umfang der anspruchsbegründenden Verwendung abhängig; eine Aliquotierung der Fächervergütung aus dem Titel Teilbeschäftigung/Teilzeitbeschäftigung findet nicht statt. Während der Dienstleistungszeit eines Sabbaticals gebührt die Fächervergütung in dem Ausmaß, in dem sie gebühren würde, wenn kein Sabbatical gewährt worden wäre (§ 20b Abs. 2); während der Freistellung gebührt keine Fächervergütung.

Die Fächervergütung ist keine Nebengebühr (§ 15 Abs. 1 GehG), bezüglich des Fortzahlungs- bzw. Ruhensregimes wird jedoch eine Regelung aus den Bestimmungen für pauschalierte Nebengebühren der Beamten (§ 15 Abs. 5 GehG) übernommen. § 15 Abs. 5 GehG lautet:

(5) Ist der Beamte länger als einen Monat vom Dienst abwesend, ruht die pauschalierte Nebengebühr vom Beginn des letzten Tages dieser Frist an bis zum Ablauf des letzten Tages der Abwesenheit vom Dienst. Zeiträume

1. eines Urlaubs, während dessen der Beamte den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder
2. einer Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalls

einschließlich unmittelbar daran anschließender dienstfreier Tage bleiben außer Betracht. Fallen Zeiträume nach Z 1 oder 2 in eine Abwesenheit im Sinne des ersten Satzes, verlängert sich die Monatsfrist oder verkürzt sich der Ruhezeitraum im entsprechenden Ausmaß.

Diese Bestimmung ist auf die Fächervergütung sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Monatsfrist ein Zeitraum von zwei Wochen tritt (§ 46e Abs. 4). Es gilt daher folgende Anordnung:

Ist der VB pd länger als zwei Wochen vom Dienst abwesend, ruht die Fächervergütung vom Beginn des letzten Tages dieser Frist an bis zum Ablauf des letzten Tages der Abwesenheit vom Dienst. Zeiträume

1. eines Urlaubs, während dessen der VB pd den Anspruch auf Monatsentgelt behält, oder
2. einer Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalls

einschließlich unmittelbar daran anschließender dienstfreier Tage bleiben außer Betracht.

Eine Übertragung der in den voranstehenden Absätzen dargestellten Regeln auf den schulischen Bereich ergibt Folgendes:

Für die Zeit des Unterrichtsjahres gilt:

Anders als bezüglich der Abgeltung von Mehrdienstleistungen ist das gänzliche Unterbleiben der Unterrichtserteilung per se für die Fächervergütung nicht einstellungs- bzw. ruhensrelevant. Zur Vollziehung des § 46e Abs. 4 sind daher nicht der Entfall von Unterrichtsstunden und die Ursachen hierfür, sondern „Abwesenheiten vom Dienst“ zu erfassen. Ein Ruhen der Fächervergütung ist (nur) dann vorgesehen, wenn die Lehrkraft länger als zwei Wochen vom Dienst abwesend ist (und keiner der beiden privilegierten Fälle vorliegt). Es sind daher folgende drei Konstellationen zu unterscheiden:

- Abwesenheit vom Dienst wegen Dienstunfalls (privilegiert)
- Abwesenheit vom Dienst wegen Sonderurlaubes oder Pflegefreistellung (privilegiert)
- Abwesenheit vom Dienst – sonstiger Grund (insbesondere Erkrankung, Kuraufenthalt)

Als Tag des Beginns und des Endes der Abwesenheit kommen nur Tage in Betracht, an denen auch tatsächlich Dienst zu versehen gewesen wäre [soweit für die Schule die Fünftageweche gilt: alle Werktage ausgenommen Samstag; soweit für die Schule die Sechstageweche gilt: alle Werktage]. Innerhalb des gesamten Abwesenheitszeitraums ist es hingegen nicht weiter von Belang, ob einzelne Kalendertage auf einen Samstag, sonstigen Werktag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fallen. Die Berechnung des Ruhenszeitraums bzw. des daraus resultierenden Restanspruchs auf die Fächervergütung für den jeweiligen Kalendermonat erfolgt immer in Echttagzählung.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem auf den ersten Tag der Abwesenheit folgenden Tag zu laufen. Das Ruhen beginnt grundsätzlich mit Beginn des letzten Tages der Zweiwochenfrist, also jenes Tages, der dem ersten Tag der Abwesenheit wochentagsmäßig entspricht. Beispiel: Erkrankung: ab Montag 5.10.2015, Beginn der Zweiwochenfrist: Dienstag, 6.10.2015, letzter Tag der Zweiwochenfrist: Montag, 19.10.2015, Ruhen: ab Montag 19.10.2015.

Die privilegierten Tatbestände bleiben [bei der Beurteilung des Ruhens] "außer Betracht" und sind damit in dieser Hinsicht der Anwesenheit gleichgestellt. Ein physischer Wiederantritt des Dienstes ist daher nicht erforderlich, um ein Ruhen etwa nach einer Erkrankung zu beenden; vielmehr wird die Beendigung beispielsweise auch durch den Beginn eines Sonderurlaubes bewirkt. Dienstfreie Tage, die unmittelbar an eine privilegierte Abwesenheit anschließen (zB bei Fünftageswoche das Wochenende nach einem Sonderurlaub von Montag bis Freitag), sind wie die vorangehende Abwesenheit selbst zu behandeln.

Im Falle der Abwesenheit wegen Krankheit ruht die Vergütung vom Beginn des letzten Tages der Zweiwochenfrist an bis zum Ablauf des letzten Tages der Abwesenheit vom Dienst.

Dieses Fortzahlungs- bzw. Ruhensregime für die Abwesenheitsfälle geht den sich aus der Änderung der Lehrfächerverteilung ergebenden Änderungen der Anspruchsgrundlagen vor: So greift die zweiwöchige Fortzahlung im Krankheitsfall auch dann, wenn es zuvor zu einer Änderung der Lehrfächerverteilung gekommen ist oder kommt; umgekehrt tritt ein Ruhen wegen Abwesenheit vom Dienst nach Ablauf von zwei Wochen auch dann ein, wenn die Lehrfächerverteilung (entgegen § 47 Abs. 1 letzter Satz) nicht geändert worden ist.

Für die Zeit der Hauptferien ordnet § 46e Abs. 3 an, dass die Vergütung in dem Ausmaß gebührt, das dem Durchschnitt der im Unterrichtsjahr zustehenden Vergütung entspricht.

10.12. Vergütung für Mehrdienstleistung

Die für Vertragslehrpersonen der Entlohnungsgruppe pd vorgesehene Regelung über die Vergütung von Mehrdienstleistungen (§ 47) orientiert sich an § 61 GehG. Sie beinhaltet daher die Unterscheidung zwischen dauernden Mehrdienstleistungen (Abs. 1 bis 3, prozentueller Vergütungssatz) und Vertretungsstunden („Supplierungen“; fixer Eurobetrag; Abs. 4); 24 Vertretungsstunden im Unterrichtsjahr sind ohne gesonderte Vergütung zu erbringen.

10.13. Abgeltung für mehrtägige Schulveranstaltungen

Im Zusammenhang mit mehrtägigen Schulveranstaltungen sind für Vertragslehrpersonen der Entlohnungsgruppe pd Abgeltungen vorgesehen, die sich an § 63a GehG und an der Nebenleistungsverordnung orientieren.

Abgeltung für mehrtägige Schulveranstaltungen

§ 47a. (1) Der Vertragslehrperson gebührt für die Teilnahme an mindestens zweitägigen Schulveranstaltungen, sofern sie die pädagogisch-inhaltliche Betreuung einer Schülergruppe innehat, eine Abgeltung in Höhe von 38,0 € pro Tag.

(2) Der Vertragslehrperson gebührt für die Leitung einer mehrtägigen Schulveranstaltung mit einer mindestens viertägigen Dauer eine Abgeltung von 187,0 €.

Abweichend von § 63a GehG und § 2 der Nebenleistungsverordnung, BGBl. II Nr. 481/2004, ist jedoch der Umstand, dass die Schulveranstaltung mit einer Nächtigung verbunden ist, nicht Anspruchsbedingung für die Vergütungen gemäß § 47a Abs. 1 und 2.

Bezüglich der Leitung von mindestens fünftägigen Schulveranstaltungen gilt: Als Leiter/in dürfen teilbeschäftigte Vertragslehrpersonen pd nur mit ihrer Zustimmung, Vertragslehrpersonen pd in den ersten fünf Dienstjahren nur in begründeten Ausnahmefällen eingesetzt werden.

10.14. Abgeltung im Zusammenhang mit abschließenden Prüfungen

Die im § 63b Abs. 1 bis 3 GehG vorgesehenen Abgeltungen im Zusammenhang mit abschließenden Prüfungen (Betreuung der Vorwissenschaftlichen Arbeit und der Diplomarbeit; Abhaltung von Unterrichtseinheiten im Rahmen von Arbeitsgruppen zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung der teilzentralen Reifeprüfung oder teilzentralen Reife- und Diplomprüfung) werden für Vertragslehrpersonen der Entlohnungsgruppe pd übernommen; Analoges gilt für die in § 63b Abs. 4 bis 8 GehG geregelten Abgeltungen betreffend die Abschlussprüfungen, wobei im Hinblick auf die Struktur der Entlohnungsgruppe einheitliche Sätze festgelegt wurden.

Abgeltungen im Zusammenhang mit abschließenden Prüfungen

§ 47b. (1) § 63b Abs. 1 bis 3 GehG ist auf Vertragslehrpersonen anzuwenden.

(2) § 63b Abs. 4 bis 8 GehG ist auf Vertragslehrpersonen mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. gemäß Abs. 4 für jede Monatswochenstunde 195,0 € gebührt und
2. der Zuschlag gemäß Abs. 8 25,0 € beträgt.

10.15. Prüfungstaxen:

im Sinne eines stärker ganzheitlichen Blickes auf das Aufgabenspektrum und einer Zurückdrängung gesonderter Abgeltungsmechanismen sind Prüfungstaxen für VB pd nur für hervorgehobene Prüfungstätigkeiten (das sind solche an mittleren und höheren Schulen ab der 9. Schulstufe sowie im Zuge von Externistenprüfungen) vorgesehen (§ 37 Abs. 9).

Prüfungstaxen für Vertragslehrpersonen pd gebühren daher (nur) im Zusammenhang mit nachstehenden Prüfungen:

- abschließende Prüfungen
- Externistenreifeprüfungen und (sonstige) Externistenprüfungen sowie

folgenden Prüfungen an mittleren und höheren Schulen ab der 9. Schulstufe

- Einstufungsprüfungen nach § 3 Abs. 6 SchUG,
- Aufnahms- und Eignungsprüfungen nach den §§ 6ff SchUG,
- Einstufungsprüfungen nach § 26 Abs. 3 SchUG,

- Aufnahmsprüfungen nach § 29 Abs. 5 SchUG,
 - Prüfungen für die Nostrifikation ausländischer Zeugnisse nach § 75 Abs. 4 SchUG
- und die (entsprechenden) Prüfungen nach SchUG-BKV.

Hervorzuheben ist, dass nach den Gesetzesmaterialien mit den in den §§ 46 bis 47b getroffenen Regelungen die Entlohnung der Vertragslehrperson pd für alle mit ihrer Verwendung verbundenen Aufgaben in abschließender Weise geregelt worden ist; in anderen Bestimmungen enthaltene Abgeltungsregelungen dürfen daher auch nicht analog auf Vertragslehrpersonen pd angewendet werden.

10.16. Reisegebührenrecht

Gemäß § 74 Abs. 3 RGV sind Vertragslehrpersonen der Entlohnungsgruppe pd bei Dienstreisen in das Ausland in die Gebührenstufe 2a (§ 74 in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung) einzureihen.

Für Dienstreisen in das Ausland, auf die die Verordnung über die Festsetzung der Reisegebühren für die Teilnahme an Schulveranstaltungen (BGBl. Nr. 622/1991) zur Anwendung kommt, hat diese Einreihung keine Bedeutung.

Abschnitt 11: Aufhebung des Unterrichtspraktikumsgesetzes, Induktionsphase, Mentorinnen und Mentoren

Bislang werden die besonderen Anstellungserfordernisse für Lehrkräfte allgemein bildender Unterrichtsgegenstände an mittleren und höheren Schulen durch die Absolvierung des Lehramtsstudiums und des (als Ausbildungsverhältnis konstruierten) Unterrichtspraktikums erfüllt. Die neuen Lehramtsausbildungen sind so konzipiert, dass ihr erfolgreicher Abschluss einen unmittelbaren Berufseinstieg erlaubt; die (in ein Dienstverhältnis aufgenommenen) Absolventinnen und Absolventen werden aber in der ersten Phase ihrer Berufstätigkeit, der zwölf Monate währenden Induktionsphase (§ 39), von einer Mentorin oder einem Mentor (§ 39a) begleitet. Die Vertragslehrperson in der Induktionsphase ist verpflichtet, mit der Mentorin oder dem Mentor zu kooperieren und die Tätigkeit den Vorgaben entsprechend auszurichten, den Unterricht anderer Lehrkräfte zu beobachten, soweit dies stundenplanmäßig möglich ist, und Induktionslehrveranstaltungen an der Pädagogischen Hochschule oder der Universität zu besuchen. Die Zurücklegung der Induktionsphase ist zwingend an die Aufnahme in ein Dienstverhältnis und damit an das Vorhandensein entsprechender Planstellen(anteile) geknüpft, sie ist aber nicht von einem bestimmten Beschäftigungsmaß abhängig. Wegen der hohen


Flexibilität im VBG (vgl. § 20 Abs. 3) kann ein Beschäftigungsausmaß vereinbart werden, das den Interessen der Lehrperson, die berufsbegleitend das Masterstudium absolviert, ebenso entgegenkommt wie der Lehrperson, die aus unterschiedlichen Gründen voll in das Berufsleben einsteigen will.

Das Unterrichtspraktikum läuft mit Ablauf des 31. August 2019 aus.

Beilage

Wien, 10. August 2015
 Für die Bundesministerin:
 MR Dr. Friedrich Fröhlich

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	KLAvicN1nn7ryoiC3c0tQyPNleVWkD9pg9xJM/M1UtnV8PYAaaJ8N9wZ4CnJkiRoDXieywaDcNOsfW7lcJUZG3LVYMGgzYNsYmyv48Br2YONd4PRJeO4YfEMUoOo3Vjb3oQxRHBHRUg1P/Wk6e1bBallCi1iZb+72Sk1pYLPiE+vavluplySDofyVWB63739fJ3k0qT0H1U4Cj7XcrJ1q+xUUPJUAeH/SjWY+9V2c26zjoBhicy56W3ZSoD9fQ9Bi3Ye3MbFL+SCEJcpd5sWdT351ePjd4hPzewgkoQcNM3Mxl5e+BC1xSA2qXwsQ+nJntbVAOodfAF8ss2lxh3cfA==	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung und Frauen
	Datum/Zeit	2015-08-11T11:37:03+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1179688
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmbf.gv.at/verifizierung .	